

BEGRÜNDUNG

ZUR 17. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE RIESEBY

"ZUR HEIDE"

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG (§ 4a (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 6 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER GMBH
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1 - B E G R Ü N D U N G	1
1 AUSGANGSSITUATION	1
1.1 Lage des Plangebietes.....	1
1.2 Bestand.....	2
1.3 Grundlage des Verfahrens	2
1.4 Rechtliche Bindungen	2
1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	3
1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2000	3
1.4.3 Flächennutzungsplan	3
1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2020	3
1.4.5 Landschaftsplan.....	4
1.4.6 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem	4
1.4.7 Schutzverordnungen	5
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	6
2.1 Allgemeine Ziele der Planung	6
2.2 Wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde	8
2.2.1 Gemeinde mit ergänzender Versorgungsfunktion	8
2.2.2 Abstimmung mit dem zentralen Ort	10
2.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	10
2.3.1 Standortalternativen	10
2.3.2 Planungsalternativen.....	11
2.3.3 Folgewirkungen für die gemeindliche Infrastruktur	12
3 PLANINHALT UND DARSTELLUNGEN.....	14
3.1 Art der baulichen Nutzung.....	14
3.2 Verkehrliche Erschließung	14
3.3 Ver- und Entsorgung	14
3.4 Immissionsschutz.....	15
3.5 Denkmalschutz	16
3.6 Umweltbericht	17
3.7 Natur und Landschaft.....	17
3.8 Hinweise	18
3.8.1 Altlasten	18
3.8.2 Bodenschutz	18
3.8.3 Belange der Bundeswehr	18
3.8.4 Kampfmittel.....	19
3.8.5 Digitales Funknetz Schleswig-Holstein.....	19

3.8.6	Verbandsgewässer	19
4	FLÄCHENVERTEILUNG	19
TEIL 2 – UMWELTBERICHT		20
1	EINLEITUNG	20
1.1	Beschreibung des Geltungsbereiches	20
1.2	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes.....	21
1.3	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen.....	23
1.3.1	Fachgesetze	23
1.3.2	Fachplanungen	25
1.3.3	Schutzverordnungen	27
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	29
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	29
2.1.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	29
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	31
2.1.3	Schutzgut Fläche	38
2.1.4	Schutzgut Boden.....	38
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	40
2.1.6	Schutzgut Klima/ Luft	41
2.1.7	Schutzgut Landschaft.....	43
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	44
2.1.9	Wechselwirkungen	45
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	47
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	47
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	47
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	47
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	48
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	48
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	49
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	49
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	49
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	51

4	STANDORTALTERNATIVEN.....	52
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	53
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	53
5.2	Maßnahmen zur Überwachung	53
5.3	Zusammenfassung	54
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	56

Anlagen:

- Standortalternativenprüfung zur 17. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby, Planungsbüro Springer aus Busdorf, Mai 2026
- Bestandsplan zum Umweltbericht, Planungsbüro Springer GmbH aus Busdorf, Stand: Juni 2026

TEIL 1 - B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Rieseby, Kreis Rendsburg-Eckernförde
"Zur Heide"

für ein Gebiet beidseits des Sönderbyer Weges, südlich der Mühlenwiese und der Feldstraße

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

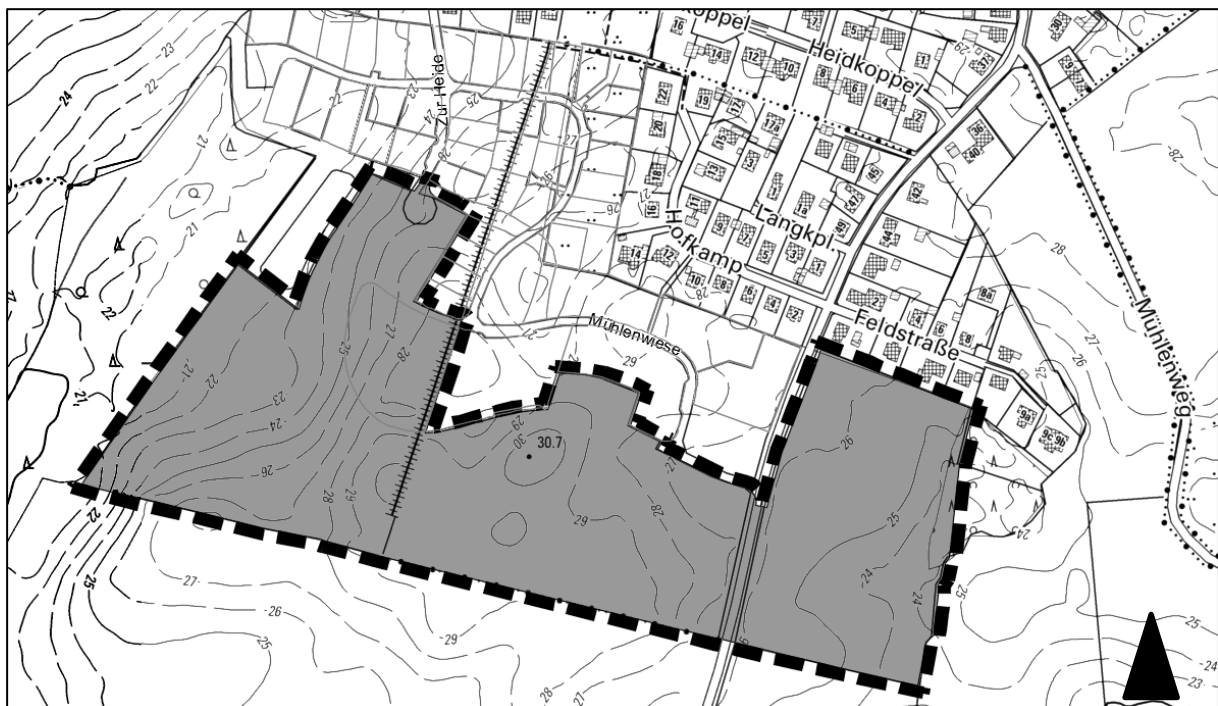
Der Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung liegt südlich des Baugebietes "Südlich Heidegarten" sowie südlich der Wohnbebauung an der Feldstraße, zu beiden Seiten des Sönderbyer Weges im Südwesten der Ortslage Rieseby. Er umfasst die Flurstücke 81, 85, 86, 117, 118, 140, 141, 142 und 143 sowie Teile der Flurstücke 31/5 und 87 der Flur 1, Gemarkung Sönderbyhof der Gemeinde Rieseby.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Baugebiet 'Südlich Heidegarten' (die Baugrundstücke der Straßen 'Mühlenwiese' und 'Zur Heide'),
- im Nordosten durch die Bebauung der Feldstraße,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und eine Waldfläche,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Westen durch eine Waldfläche.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 8,78 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.



1.2 Bestand

Das Plangebiet wurde im Wesentlichen als Acker landwirtschaftlich genutzt, liegt jedoch zurzeit durch die Bauarbeiten des nördlich anschließenden Baugebietes ‚Südlich Heidergarten‘ brach.

Ein Knick quert das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung. Der Knick ist mit einem niedrigen Wildschutzzaun gesichert und weist aktuell nur einen sehr jungen Gehölzbewuchs auf. Ein weiterer Knick befindet sich an der südlichen Grenze des Plangebietes. Am Sönderbyer Weg stockt eine mächtige Rot-Buche am Rande dieses Knicks.

Im westlichen Plangebiet verläuft entlang einer außerhalb gelegenen Waldfläche ein Verbandsgraben.

Der Sönderbyer Weg quert das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung. Östlich der Straße ist das Gelände durch die Bauarbeiten zum Regenrückhaltebecken durch Baumaßnahmen aktuell in starkem Umbruch. An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein verlandeter Graben, der mit kleineren Gehölzen zugewachsen ist.

Außerhalb grenzt im Osten ein ca. 2.350 m² großes entwässertes Feuchtgehölz (Erlen, Weiden, verbuscht) an den Planbereich, das als geschütztes Biotop eingestuft werden kann. Bäume sind innerhalb dieser Fläche nicht vorhanden. Zwei Pappeln stocken zwischen der Gehölzfläche und dem nördlich angrenzenden Regenrückhaltebecken.

Unmittelbar westlich grenzt eine aufgeforstete Waldfläche an den Plangeltungsbereich. Hier verläuft zudem das Verbandsgewässer "Graben Ilc" des WBV Koseler Au.

Das Gelände im westlichen Planbereich ist bewegt und steigt von Höhen um 21 m über NHN an der westlichen Planbereichsgrenze in Richtung Osten bis auf ca. 30 m über NHN an. Im zentralen Planbereich wird die Geländeneigung flacher, hier befindet sich eine Kuppe mit einer Höhe von ca. 30,7 m über NHN, von der aus das Gelände in Richtung des Sönderbyer Weges wieder leicht auf Höhen um 26 m über NHN abfällt.

Östlich des Sönderbyer Weges fällt das Gelände weiterhin leicht ab auf Höhen um 24 m über NHN an der östlichen Planbereichsgrenze.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rieseby hat am 23.03.2026 die Aufstellung der 17. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung

in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung 17. Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen:

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die Gemeinde Rieseby wird in **der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021** als 'Ländlicher Raum' eingestuft. Sie befindet sich im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Eckernförde sowie in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Gem. **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Sachthema Windenergie an Land (Mai 2026)** befinden sich die nächstgelegenen Vorrangflächen für die Windenergie ca. 800 m südwestlich und südöstlich des Planbereiches.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2000

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III (Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde 2000) weist der Gemeinde Rieseby eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen zu. Diese Gemeinden sollen sich unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte stärker entwickeln als die anderen nicht zentralörtlich eingestuften Gemeinden. Die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte soll dabei gewahrt bleiben.

Der **3. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes** für den Planungsraum II (2026) weist der Gemeinde Rieseby weiterhin eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen zu. Diese Gemeinden sind im Planungsraum ergänzende Schwerpunkte für Wohnungsbau und Gewerbe.

Weiterhin grenzt das Plangebiet an ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie an ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Gem. des Entwurfs zur **Teilaufstellung des Regionalplanes zum Thema Windenergie an Land** (Juli 2025) befindet sich das nächstgelegene Vorranggebiet für Windenergieanlagen PR2_RDE_143 in einem Abstand von mind. 740 m südwestlich und das Gebiet PR2_RDE_009 mind. 900 m südöstlich des Plangebietes.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Rieseby stellt das Plangebiet in seiner Ursprungsfassung aus dem Jahr 1974 als Fläche für die Landwirtschaft dar.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2020

In den Karten 1 und 2 des **Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum II (2020) sind für das Plangebiet keine Darstellungen enthalten.

Nach Karte 3 liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit oberflächennahen Rohstoffen. Westlich angrenzend befindet sich das Geotop Os 003 (Oser/Wallberg).

1.4.5 Landschaftsplan

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Rieseby sind das Zentrum und der Osten des Plangebietes als Fläche für die Siedlungsentwicklung dargestellt (beidseitig des Sönderbyer Weges). Die übrigen Flächen des Planbereiches liegen außerhalb der damals dargestellten Grenzen der Siedlungsentwicklung.

Weiterhin sind zahlreiche überpflügte Hügelgräber als archäologische Denkmale auf der Fläche gekennzeichnet.

Unmittelbar angrenzend an den Planbereich sind mit dem Bruch um Osten und dem Tümpel im Westen Biotop gekennzeichnet.

Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche ergibt sich teilweise eine Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes. In der Gemeinde besteht eine sehr hohe Nachfrage nach Baugrundstücken. Es handelt sich bei der nun überplanten Fläche um eine Ackerfläche, die an schon vorhandene Wohnbebauung angrenzt. Die Ackerfläche hat aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für verschiedene Tierarten. Eine Bebauung dieser Fläche führt zu der Erweiterung der nördlich angrenzenden Wohngebiete.

Da sich die Zielstellung der Gemeinde für diesen Bereich dementsprechend geändert hat, soll das Plangebiet in der Aufstellung der 17. Flächennutzungsplanänderung für Wohnbauzwecke überplant werden. Diese Planung weicht damit von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab. Daher wird die Gemeinde Rieseby den Landschaftsplan entsprechend ihrer neuen Zielsetzungen und Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt anpassen.

Aus den benannten Gründen kann der Verlust der Ackerfläche als vertretbar angesehen werden.

1.4.6 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft eine Verbundachse des **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Schleswig-Holstein, die u.a. den Wald westlich des Plangebietes mit einem nördlich außerhalb gelegenen kleinen Wald verbindet und an diesem endet. Die Verbundachse umfasst westlich von Rieseby abgesehen von den Waldflächen bislang keine Flächen, die anderweitig naturschutzrechtlich geschützt sind. Im Plangebiet umfasst die Verbundachse eine intensiv genutzte Ackerfläche ohne besondere Lebensraumeignung. Vernetzende Strukturen sind abgesehen von einem grasdominierten Saumstreifen mit wenig Gehölzbewuchs innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Nördlich angrenzend befinden sich wohnbaulich genutzte Grundstücke im Bereich der Verbundachse, sodass eine durchgängige Vernetzung der beiden Waldflächen an dieser Stelle nicht mehr umsetzbar ist. Entsprechend Kap. 4.1.1 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II sind mit der Darstellung des Biotopverbundes keine Nutzungseinschränkungen verbunden. Ebenso besteht kein grundsätzliches Bauverbot.

Die Planung berücksichtigt den westlich angrenzenden Wald als Bestandteil des Biotopverbundes. Die Bauflächen halten ausreichende Abstände ein; zudem werden zwischen dem Wald und den Privatgrundstücken öffentliche bzw. private Grünflächen festgesetzt, die als Puffer dienen und so Einschränkungen des Waldes als Lebensraum und Biotop vermeiden sollen.

Nordwestlich des Plangebietes ist im Zuge des B-Planes Nr. 20 als Ausgleichsmaßnahme bereits ein Gewässer entwickelt worden, dessen Randbereiche der natürlichen Entwicklung überlassen wurden. Aufgrund der bestehenden Nutzungen hat sich die Gemeinde entschieden, den baulich geprägten Siedlungsbereich von den Baugebieten ‚Heidegarten‘ und ‚südlich Heidegarten‘ nach Südosten hin abzurunden. Weitere Maßnahmen, die der Biotopvernetzung dienen, sollen sinnvollerweise westlich des Siedlungsraumes fortgeführt werden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Biotopverbundes ergibt sich durch die Umsetzung der Planung nicht. Die weitere Siedlungsentwicklung Rieseby wird sich in Richtung Süden bzw. Südosten konzentrieren, sodass westlich der Siedlung weitere Maßnahmen zur Biotopvernetzung durchgeführt werden können.

1.4.7 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Das Plangebiet befindet sich im **Naturpark** „Schlei“ (§ 27 BNatSchG)
- Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- **Knicks** sind nach § 21 LNatSchG geschützt.
- Östlich grenzt ein als geschütztes Biotop einzustufendes **entwässertes Feuchtgehölz** (verbuscht, ohne Baumbestand) an das Plangebiet.
- Südwestlich grenzt ein **Geotop** (Oser/Wallberge) außerhalb des Planbereichs an.
- Der nächstgelegene Bestandteil des europäischen Netzes **Natura 2000** sind das FFH-Gebiet 1423-394 'Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe' sowie das europäische Vogelschutzgebiet 1423-491 'Schlei' ca. 2,7 km nordwestlich des Plangebietes.
- Zu der im Westen angrenzenden **Waldfläche** ist gem. § 24 LWaldG ein Abstandsstreifen einzuhalten.
- Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Zudem befinden sich mehrere **Objekte der Archäologischen Landesaufnahme** (Verdacht auf Grabhügel) innerhalb der überplanten Fläche.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

2.1 Allgemeine Ziele der Planung

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. In dieser wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 8,78 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Rieseby entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen geschaffen werden.

In der Gemeinde Rieseby besteht weiterhin ein Bedarf an Wohnungen. Um kontinuierlich die Nachfrage bedienen zu können, möchte die Gemeinde weitere Wohnbauflächen entwickeln. Die letzten Baugrundstücke in dem nördlich angrenzenden Baugebiet ‚Südlich Heidegarten‘ sind bereits verkauft und z.T. bebaut.

In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen an die bauliche Entwicklung Rieseby deutlich verändert, sodass die Gemeinde aufgrund ihrer überörtlichen Versorgungsfunktion und ihrer sehr guten dörflichen Infrastruktur (Schule, Kindergärten, Seniorenheim, zahlreiche Gewerbebetriebe, Einzelhandel, gastronomische Einrichtungen, Bahnhof, Vereine und touristische Angebote) eine verstärkte Bereitstellung von Wohnbauflächen anstrebt und gewährleisten möchte. Durch die Umsetzung der Bebauungspläne Nrn. 19 und 22 in der jüngeren Vergangenheit wurden die letzten freien Flächen im Innenbereich Rieseby überplant und bebaut, sodass nun mit Ausnahme einzelner kleiner Baulücken im Innenbereich keine Freiflächen mehr vorhanden sind.

Der Gemeinde liegen fortwährend Anfragen nach Baugrundstücken vor. Um die vorhandene große Nachfrage bedienen zu können, möchte die Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 in Verbindung mit der 17. Flächennutzungsplanänderung als Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. 26 am südwestlichen Ortsrand weitere Wohnbauflächen entwickeln. Die Ergänzung des vorherigen Bauabschnittes bietet die Möglichkeit, neue Bauflächen an die bestehende Bebauung anzubinden und so eine dem tatsächlich vorhandenen Bedarf gerecht werdende Erweiterung des vorhandenen Siedlungsbereiches zu schaffen.

Im letzten Baugebiet „Südlich Heidegarten“ (B-Plan 26) waren alle 59 Baugrundstücke innerhalb gut eines Jahres verkauft und werden aktuell bebaut. Aus diesen Gründen möchte die Gemeinde Rieseby über die schon langfristig geplante Fortführung mit dem Baugebiet „Zur Heide“ nun auch weiterhin überwiegend Grundstücke für die Einzel- und Doppelhausbebauung zur Verfügung stellen und so den Bedarf für die nächsten Jahre decken.

Gleichzeitig hat die Aufstellung der Bebauungspläne Nrn. 22 und 26 gezeigt, dass aktuell auch kleinteiliger und seniorengerechter Wohnraum in Rieseby stark nachgefragt wird. Da die Gemeinde davon ausgeht, dass diese Wohnformen überwiegend zentrumsnah nachgefragt werden, sollen hierfür zukünftig vermehrt Möglichkeiten der Nachverdichtung im Innenbereich gesucht werden. Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 28 sollen dennoch untergeordnet auch solche Wohnformen möglich sein. Die konkrete Lage und die erforderlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden im weiteren Planverfahren erarbeitet.

Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 28 sollen ca. 90 Baugrundstücke mit Grundstücksgrößen zwischen 600 und 1.200 m² für die Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden. Geplant ist eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern sowie in mehreren Bereichen auch Hausgruppen (Reihenhäuser).

Hierbei sollen sich die unterschiedlichen Bauformen ergänzen und entsprechend der verkehrlichen Erschließung und der Lage der einzelnen Bauflächen im Baugebiet verteilt werden.

Auf einzelnen Grundstücken soll zudem die Bebauung durch Mehrfamilienhäuser vorbereitet werden, wo entsprechend der Anforderungen der Gemeinde auch kleinteiliger und verdichteter Wohnraum für sozial Schwächere, Alleinerziehende, junge Familie und Senioren geschaffen werden kann. Auch ein Bereich für eine Seniorenwohnanlage ist in Abstimmung mit einem Vorhabenträger in Planung.

Für die verkehrliche Erschließung des Planbereiches soll die Erschließungsstraße die Wegeführung des nördlich angrenzenden Baugebietes aufgreifen und fortführen. Die gesamte Erschließung des B-Planes Nr. 26 war bereits darauf ausgerichtet, den nun geplanten 2. Bauabschnitt im Süden optimal anbinden zu können. Dementsprechend wurden an drei Punkten bereits verkehrliche Anbindungen in Richtung Süden vorbereitet. Insgesamt soll durch den nun geplanten 2. Bauabschnitt die verkehrliche Erschließung und die äußere Einbindung des Gebietes in sich geschlossen sein und so ein großes, zusammenhängendes Wohnquartier ergeben.

Die bestehenden Grünstrukturen an den Rändern des Plangebietes und unmittelbar angrenzend sollen erhalten bleiben und bei Bedarf ergänzt werden. Hierzu soll neben entsprechenden Festsetzungen zum Knickschutz auch ein das Gesamtgebiet („Südlich Heidegarten“ und „Zur Heide“) querender Grünzug mit zentral liegender großer Parkanlage weitergeführt werden. Diese zentrale Parkanlage, die als Bürgerpark gestaltet werden soll, kommt aus Richtung Nordwesten durch das angrenzende Baugebiet und setzt sich dann vom zentralen Bürgerpark aus in Richtung Süden fort. Somit bietet durch die Anlage von entsprechenden Fußwegen eine begehbare und erlebbare Grünzäsur durch das Gebiet. In Richtung Süden soll der Planbereich zudem durch eine Eingrünung gegenüber der offenen Landschaft abgegrenzt werden.

Dieses Vorhaben der Gemeinde bedient somit die bestehende Nachfrage nach weiteren Wohnbauflächen in Rieseby und bindet die Plangebietsfläche durch die Fortführung der Grünstrukturen und der Verkehrsflächen an die benachbarten Baugebiete an.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.9 des Landesentwicklungsplanes (2021) dargelegten Grundsätzen, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen.

2.2 Wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde

2.2.1 Gemeinde mit ergänzender Versorgungsfunktion

Die Gemeinde Rieseby ist als Gemeinde mit einer ergänzenden Versorgungsfunktion (vgl. Regionalplan III) nicht an die Obergrenze des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für Gemeinden, die keine Siedlungsschwerpunkte sind und in den ländlichen Räumen liegen (max. 10 % des Wohnungsbestandes vom 31.12.2020 bis zum Jahr 2036), gebunden. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen orientiert sich dennoch an dem aufgezeigten Entwicklungsrahmen.

Die Gemeinde Rieseby hat im Februar 2023 ihre Innenentwicklungsanalyse aus dem Jahr 2015 überarbeitet. Aktualisiert man die Ergebnisse mit den heutigen Daten, stellt sich der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für die Gemeinde derzeit wie folgt dar:

Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Rieseby (2022 bis 2036)

Wohnungsbestand am 31.12.2020	1.271 WE
Nach LEP 2021 von 2022 bis 2036 anzusetzen (10 %)	127 WE
Fertigstellungen 2022-2024	39 WE
Wohnungen in Bau (Fertigstellung vorauss. 2026)	87 WE
<u>abzgl. Entwicklungspotenzial im Innenbereich</u>	<u>3 WE</u>
Verbleibende Wohnungsentwicklung über Bauleitplanung bis 2036	--- WE
(Richtwert für Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion)	

Der Richtwert der verbleibenden Wohnungsentwicklung bis zum Jahr 2036 ist demnach für die Gemeinde Rieseby bereits ausgeschöpft.

In der Gemeinde Rieseby wurden in den vergangenen 10 Jahren durchschnittlich 12 Wohneinheiten pro Jahr fertiggestellt, wobei die Fertigstellungen über die Jahre jeweils stark schwankten und überwiegend von den innerhalb von Bebauungsplänen bereitgestellten Baugrundstücken abhingen. Im letzten Baugebiet „Südlich Heidegarten“ (B-Plan Nr. 26) wurden alle 59 Baugrundstücke innerhalb von gut einem Jahr verkauft und werden aktuell bebaut. Diese Entwicklung zeigt, dass die Bedarfe in Rieseby in den vergangenen zehn Jahren konstant waren und jeweils nur durch die bereitgestellten Grundstücke limitiert wurden.

Die Gemeinde Rieseby rechnet damit, dass aufgrund der guten dörflichen Infrastruktur, der guten Verkehrsanbindung und der Nähe zu Schlei und Ostsee eine kontinuierliche Nachfrage nach Baugrundstücken für die Einzel- und Doppelhausbebauung erhalten bleibt. Aus diesen Gründen möchte die Gemeinde über das Baugebiet „Zur Heide“ nun auch weiterhin überwiegend Grundstücke für die Einzel- und Doppelhausbebauung zur Verfügung stellen und so den Bedarf für die nächsten Jahre decken.

Rieseby ist die einwohnerstärkste Gemeinde im Amt Schlei-Ostsee und verfügt über die umfassendste Infrastruktur. Die Nachfrage nach Bauland ist weiterhin hoch. Während die Gemeinden im Umland gezielt Bauland für den örtlichen Bedarf vorhalten und sorgsam mit dem Kontingent bis 2036 umgehen, kann Rieseby einen Bedarf decken, dessen Realisierung in den Nachbargemeinden nicht gewünscht ist. Die Planung hat keinen negativen Einfluss auf die Nachbargemeinden, sondern stärkt die Aufgabe der Gemeinde Rieseby mit ihren überörtlichen Versorgungsfunktionen. Durch die Bereitstellung größerer Baugebiete in den zentralen Orten kann somit ggf. die ortsuntypische Entwicklung kleinerer Orte in der Umgebung verringert werden und so dort ein übermäßiger Eingriff in Grund und Boden minimiert werden.

Über den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 sollen ca. 90 Wohngrundstücke entstehen; wobei auf vier der geplanten Grundstücke kleinteiliger Wohnraum mit jeweils ca. 8 bis 14 Wohneinheiten und in einem weiteren Bereich eine Seniorenwohnanlage mit bis zu 40 Wohnungen entstehen soll. Weiterhin sind überwiegend auch Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig, um unterschiedliche Wohnformen, entsprechend der nördlich angrenzenden Bebauung zu ermöglichen und zukunftsorientiert den Bedarf und die Nachfrage decken zu können. Die Mehrfamilienhäuser und die Seniorenwohnanlage sind hierbei nicht vollständig auf die wohnbauliche Entwicklung anzurechnen. Die Gemeinde rechnet damit, dass im Plangebiet ca. 120 Wohneinheiten entstehen werden, die auch mittelfristig den Bedarf decken können.

Der aktuelle und mittelfristig erwartete Bedarf setzt sich aus der Entwicklung des vorangegangenen Bebauungsplan Nr. 26 fort. Hier war die Nachfrage nach Baugrundstücken für die Einzel- und Doppelhausbebauung geprägt durch zahlreiche Anfragen von Angehörigen der Bundeswehr; die geplanten Erweiterungen der Bundeswehrstandorte in der Umgebung, insbesondere in Eckernförde, Kiel und Schleswig-Jagel lassen eine weiterhin stetige Nachfrage nach Bauland für Soldat/innen und deren Familien erwarten.

Ein weiterer Teil der Grundstückskäufer im Baugebiet „Südlich Heidegarten“ besteht aus Menschen aus den Gemeinden in der Umgebung, die den Bedarf an Wohnraum nicht ausreichend abdecken können. Rieseby als Gemeinde mit überörtlicher Versorgungsfunktion möchte genau diese Bedarfe decken, indem ausreichend Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin waren mehrfach Anfragen im vorherigen Bauabschnitt durch Bauwillige aus dem Landesteil nördlich der Schlei gegeben, die jedoch aufgrund der fehlenden Anbindung (Schleibrücke) noch zurückgestellt wurden. Durch die geplante Fertigstellung der Schleibrücke Ende 2027 erwartet die Gemeinde eine wachsende Nachfrage aus dem Norden, deren Bedarfe im Raum Angeln nicht gedeckt werden können und die die gute verkehrliche Infrastruktur Rieseby schätzen.

Gleichzeitig gibt es auch aus der Gemeinde Rieseby heraus Bedarfe, die zum einen aus jungen Familien bestehen, die in ihrer Heimatgemeinde ihre Zukunft aufbauen möchten, und zum anderen aus sog. „jungen Senioren“, die ihre zu groß gewordenen Häuser und Grundstücke gegen kleinere Wohnungen eintauschen möchten, um weiterhin in der Nähe ihres Zuhause bleiben zu können. Zudem gibt es auch in einer Gemeinde Rieseby Menschen mit Wohnberechtigungsschein, die auf Sozialwohnungen angewiesen sind. Auch diesen Menschen soll im Baugebiet „Zur Heide“ Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.

Anfragen und z.T. Wartelisten für die o.g. Bedarfe liegen dem Bauträger und der Gemeinde Rieseby vor.

Die Lage südlich des letzten erschlossenen Baugebietes bietet die Möglichkeit, neue Bauflächen an die bestehende Bebauung anzugliedern und so eine angemessene Erweiterung des vorhandenen Siedlungsbereiches zu schaffen.

Um eine städtebaulich sinnvolle Gestaltung innerhalb des Plangebietes unter Beachtung des vorgenannten Entwicklungsspielraumes im Plangebiet zu gewährleisten, hat sich die Gemeinde zur Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes entschlossen.

2.2.2 Abstimmung mit dem zentralen Ort

Die Gemeinde Rieseby verfügt auf Ebene der Regionalplanung über eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum. Sie gehört damit zu den ergänzenden Schwerpunkten des Wohnungsbaus. Die Gemeinde Rieseby ist insofern nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des LEP für die Gemeinden gebunden, die keine Schwerpunkte des Wohnungsbaus sind. Ihre Entwicklung darf jedoch nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte (hier: Mittelzentrum Eckernförde) gehen. Durch die Abstimmung mit den Zentralen Orten sollen konkurrierende Planungen vermieden werden.

Aufgrund des großen Umfangs der geplanten Bebauung und der in der jüngeren Vergangenheit bereits vorbereiteten wohnbaulichen Entwicklung durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 in der Gemeinde Rieseby, wurde die Planung mit dem Mittelzentrum Eckernförde abgestimmt, um eine entsprechende Beeinträchtigung des Mittelzentrums auszuschließen. Die Stadt Eckernförde hat in ihrem Schreiben vom 26.06.2026 gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 keine Bedenken geäußert.

Die gegebenen Hinweise zur Maßnahmen des Klimaschutzes und dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 28 nach Möglichkeit berücksichtigt.

2.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

2.3.1 Standortalternativen

Die Gemeinde Rieseby hat sich im Vorwege zum Bauleitplanverfahren des B-Planes Nr. 26 und der 15. Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2023 intensiv mit der Ermittlung und Bewertung von Alternativflächen auseinandergesetzt und diese Untersuchung im Jahr 2026 für die 17. Flächennutzungsplanänderung und den B-Plan Nr. 28 fortgesetzt. Der Planbereich entspricht der in der Analyse untersuchten Flächen E5 und E6.

Die Standortalternativenprüfung kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Aus der vorhergehenden Flächenbetrachtung ergibt sich, dass es zu den beabsichtigten Planflächen im Südwesten der Ortslage Rieseby (Flächen 5 und 6) eine vertretbare Alternative gibt (Fläche 4), um dem mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten vorrangigen Ziel der Gemeinde, Rahmenbedingungen für die kurz- bis mittelfristige Bereitstellung von Wohnbauflächen zu schaffen, zu entsprechen.

Die Fläche 4, die aus städtebaulicher Sicht leicht besser geeignet wäre als die Fläche 6, steht seit vielen Jahren nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung, weshalb für einen Teil der Fläche auch im Rahmen der 8. Änderung des F-Planes im Jahr 2005 die Darstellung als Wohnbaufläche gestrichen wurde.

Aufgrund der im letzten Baugebiet der Gemeinde „Südlich Heidegarten“ fehlenden Abgrenzung zur offenen Landschaft hin, ist eine Abrundung an dieser Stelle städtebaulich und zum Schutz des Landschaftsbildes erforderlich, wodurch die Überplanung der Fläche 6 ein dringenderes Erfordernis darstellt.

Die Fläche 5 ist aufgrund der nun vorhandenen großen Baukörper am Sönderbyer Weg ebenfalls entscheidend, um eine Einbindung der Bebauung in den geschlossenen Siedlungsbereich zu erhalten.

Insofern stellt die Fläche 4 keine bessere, sondern eine etwa gleichwertige Alternative dar, die aktuell jedoch nicht für eine Bebauung zur Verfügung steht.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde Rieseby entschieden, die Bauleitplanverfahren für ein neues Wohngebiet im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Südwesten der Ortslage aufzustellen..

Von Beginn der Planung an, war die Überplanung der gesamten Fläche (heutige B-Pläne 26 und 28) in mehreren Bauabschnitten als Gesamtkonzeption angelegt und wurde in der Gesamtheit betrachtet. Der Bebauungsplan Nr. 26 wurde in Bezug auf die Erschließungsplanung und die Abgrenzung in Richtung Süden so aufgestellt, dass eine Weiterführung unabdingbar ist. Die nun vorliegende Planung vollendet das Gesamtkonzept und stellt so mit dem nördlich angrenzenden Bereich eine geschlossene Einheit dar, die die Bedarfe der Gemeinde für die kommenden Jahre decken kann.

Die in der Analyse genannte Fläche 4 steht aktuell noch immer nicht zur Verfügung.

Alternative Standorte bieten sich aus diesen Gründen nicht an.

2.3.2 Planungsalternativen

Bereits im Vorwege der konkreten Bauleitplanverfahren wurden verschiedene Erschließungsvarianten und Bebauungskonzepte durch Planungsbüros erstellt, innerhalb der Gemeinde diskutiert und gegeneinander abgewogen. Diese Konzepte umfassten den gesamten ca. 14 ha großen Bereich südlich Heidegarten und beidseitig des Sönderbyer Weges. Auf dem durch die Gemeinde favorisierten Konzept basiert der Bebauungsplan Nr. 26 / 15. Änd. F-Plan als erster Bauabschnitt und der Bebauungsplan Nr. 28 / 17. F-Plan-Änderung als zweiter Abschnitt.

Dieses Konzept aus dem Jahr 2020 wurde entsprechend der aktuellen Nachfrage und gemeindlichen Überlegungen zur weiteren wohnbaulichen Entwicklung stetig angepasst und ergänzt, ohne den Grundgedanken zu verändern. Es wurden insbesondere die zentrale Grünfläche verschoben und Grundstücke für kleinteiligen (Miet-)Wohnraum geschaffen.

Alternative Planinhalte wurden demnach im Zuge des Planverfahrens durch mehr Flexibilität ermöglicht, sodass letztendlich der Bedarf und die Nachfrage die zukünftige Bebauung steuern werden.

Nach Abschluss der Erschließung des nördlich angrenzenden Wohngebietes „Heidegarten“ (14. F-Plan-Änderung / B-Plan Nr. 20) wurden die Planungen zu einem weiteren Wohngebiet über mehrere Bauabschnitte angestoßen. Die damalige Nachfrage nach Baugrundstücken für Einzelhäuser war ungebrochen hoch und sollte durch weitere Wohngebiete kontinuierlich gedeckt werden. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Baubranche (hohe Baupreise und Zinsniveau), aber auch durch die veränderte Nachfragesituation in der Gemeinde wurde im B-Plan Nr. 26 und wird im Rahmen der aktuellen Planung des B-Planes Nr. 28 das ursprüngliche Bebauungskonzept angepasst, sodass nun auch einzelne Grundstücke für die Bebauung mit Mehrfamilienhäusern vorbereitet werden, wo entsprechend der Anforderungen der Gemeinde auch kleinteiliger und verdichteter Wohnraum für sozial Schwächere, Alleinerziehende, junge Familie und Senioren geschaffen werden soll. Zusätzlich wird die Zulässigkeit von Doppelhäusern und Hausgruppen in der überwiegenden Anzahl der Baufelder ergänzt, um auch hier größere Spielräume für kleinteiligen Wohnraum zu schaffen und so auf Änderungen in der Nachfrage reagieren zu können.

Weiterhin ist im Rahmen des B-Planes Nr. 28 geplant, eine Seniorenwohnanlage mit bis zu 40 Wohneinheiten zu realisieren. Die Anforderungen für ein solches Vorhaben werden im weiteren Planverfahren zum parallel aufgestellten Bebauungsplan ermittelt und städtebaulich sinnvoll in das Gesamtkonzept integriert.

Die Konkretisierung der Planinhalte in Bezug auf mehrgeschossige, kleinteilige, nachhaltige und zukunftsorientierte Wohnformen erfolgt aktuell durch einen Bauträger in Abstimmung mit der Gemeinde Rieseby. Diese Planungsphase ist auf B-Plan-Ebene sehr zeitaufwändig und erfordert die konkrete Abfrage der Bedarfe und der Nachfrage nach Bauland in Rieseby. Aufgrund dessen soll nun zunächst das Planverfahren für die 17. Änd. des F-Planes vorangetrieben werden, sodass parallel der Bebauungsplan ausgearbeitet und in Bezug auf die Bebauungsart und -dichte dem konkreten Bedarf sowie dem Schutz des Landschaftsbildes Rechnung tragend konkretisiert wird. Ziel ist eine gesamtkonzeptionelle, in sich stimmige Planung, die nicht überwiegend Einzelhäuser vorsieht, sondern eine ortsverträgliche Mischung unterschiedlicher Bauformen und Nutzerkreise abdeckt.

Im Gesamtkonzept, das den Bauleitplanungen zur 15. und 17. Flächennutzungsplanänderung vorausging, war die Planung in mehrere Bauabschnitte unterteilt. Nun hat sich die Gemeinde in Abstimmung mit dem Bauträger entschieden, die zuvor geplanten Bauabschnitte 2 und 3 in einem Planverfahren zusammenzufassen und das Gebiet in einem Zuge zu überplanen. Hintergrund ist die recht lange Dauer eines Bauleitplanverfahrens sowie insbesondere der zeitliche Aufwand, der für die Fertigstellung der Erschließungsanlagen erforderlich ist. Auch steht das östlich des Sönderbyer Weges gelegene Flurstück nur noch für kurze Zeit für ein Wohngebiet zur Verfügung. Um keine zeitliche Lücke zwischen den Bauabschnitten entstehen zu lassen und so die Bedarfe kontinuierlich decken zu können, wird nun ein großer Gesamtplan aufgestellt. Die Erschließung des Gebietes wird hierbei gestaffelt erfolgen, sodass nach und nach die einzelnen Grundstücke von der Straße Zur Heide aus in Richtung Süden und erst im Anschluss östlich des Sönderbyer Weges bebaut werden.

Für die 17. Flächennutzungsplanänderung selbst ergeben sich aufgrund der vorbereiteten Erschließungsstruktur und der zentralen Grünanlage keine weiteren Planungsalternativen.

2.3.3 Folgewirkungen für die gemeindliche Infrastruktur

Gem. Kapitel 3.6.1 Abs. 1 LEP 2021 hat die Gemeinde Rieseby die Folgewirkungen durch die Bauleitplanung für die soziale und technische Infrastruktur (Kita, Schule, etc.) zu betrachten. Obwohl Rieseby als Mittelpunktgemeinde Schwansens längst die Funktion eines ländlichen Zentralortes mit der Grundversorgung seines Nahbereichs ausübt, wurde der Gemeinde der offizielle Status seitens des Landes bisher nicht verliehen. Zentrale Einrichtungen wie die Grundschule mit Sporthalle, vier Kindertagesstätten, ein Jugendtreff, Fachgeschäfte sowie ein großer Vollsortimenter, eine Bankfiliale, Ärzte, Physiotherapeuten, Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen, Polizei, Pastorat, Amtsverwaltungsstelle, Alten- und Pflegeheim, Sporteinrichtungen, eine Tankstelle sowie der Anschluss an den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr (Bahn und Bus) sind vorhanden. Das dörfliche Leben zeichnet sich insbesondere durch die vielen Aktivitäten der Vereine und Verbände aus.

Im Vorwege der Planung zum nördlich angrenzenden Baugebiet „Südlich Heidegarten“ (15. Änd. F-Plan / B-Plan 26) wurden zahlreiche Infrastruktureinrichtungen im Gemeindegebiet

modernisiert, um den zukünftigen Anforderungen zu entsprechen. Der gesamte nun überplante Bereich des Baugebietes „Zur Heide“ wurde dabei berücksichtigt.

Hierzu zählen insbesondere:

- Die grundlegende Sanierung und Erweiterung der gemeindlichen Kläranlage,
- der Neubau der gemeindlichen Kindertagesstätte,
- die Sanierung der Grundschule,
- der Neubau des Verbrauchermarktes am Ortsrand in fußläufiger Entfernung zum Plangebiet,
- die Modernisierung des Fahrradparkplatzes am Bahnhof,
- der Neubau zusätzlicher Gewerbebetriebe, wie z.B. ein Bäcker und eine moderne Zahnarztpraxis im Zentrum.

Die Investitionen in den Ausbau dieser Infrastruktureinrichtungen wurden gezielt auf die wachsenden Einwohnerzahl Riesebys hin ausgerichtet.

Die Vereine und Verbände sowie insbesondere die freiwillige Feuerwehr profitieren von vielen neuen Mitgliedern.

Die Gemeinde Rieseby hat demnach die nun geplante großflächige Erweiterung langfristig vorbereitet und fühlt sich gut aufgestellt, um die über den B-Plan 28 und die 17. F-Plan-Änderung erwarteten neuen Einwohner zu versorgen.

Einzig mangelt es in der Gemeinde an Wohnungen für Senioren bzw. Seniorenheimen. Das vorhandene Alten- und Pflegeheim ist aufgrund seines guten Rufes stets voll belegt, auch für die gemeindeeigenen Seniorenwohnungen gibt es eine lange Warteliste. Diesem Mangel soll im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes begegnet werden, indem hier Flächen für die Errichtung einer Seniorenwohnanlage vorbereitet werden. Die Suche nach einem geeigneten Investor läuft.

Gleichzeitig legt die Gemeinde auch Wert auf die Nachhaltigkeit der Bauleitplanung. So erfolgte der Ausgleich für den nördlichen Bauabschnitt im Gemeindegebiet und auch die aktuelle Planung soll nach Möglichkeit innerhalb des Gemeindegebietes ausgeglichen werden.

3 PLANINHALT UND DARSTELLUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugeordneten Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO als Wohnbauflächen dargestellt. Diese Darstellung entspricht den gemeindlichen Zielen (siehe Kap. 2) für dieses Plangebiet.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über neu herzustellende Erschließungsstraßen; lediglich einzelne Grundstücke werden unmittelbar über den Sönderbyer Weg erschlossen. Der Sönderbyer Weg ist ausreichend ausgebaut, um das Plangebiet angemessen anzubinden.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden entsprechend des Bedarfes ausgebaut:

Das Gebiet wird von der Schleswig-Holstein Netz GmbH mit **Strom** versorgt.

Das Gebiet wird nicht über Versorgungsträger an ein Erdgas- oder Fernwärmenetz angeschlossen. Die Versorgung mit **Wärme** erfolgt durch jeden Bauherrn selbst, z.B. über Wärmepumpen.

Die **Wasserversorgung** wird über den Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen sichergestellt.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** erfolgt über Druckleitungen in die gemeindliche Kläranlage.

Das anfallende **Niederschlagswasser** des öffentlichen Straßenraumes wird über Versickerungs- und Verdunstungsmulden innerhalb der festgesetzten Grünflächen ‚Bürgerpark‘, die als Grünzäsuren durch das Plangebiet verlaufen, versickert bzw. in ein Regensickerbecken im Westen und ein Rückhaltebecken im äußersten Südosten geleitet. Vor dort erfolgt die dosierte Ableitung an den im Osten gelegenen Vorfluter (Graben II des WBV Koseler Au). Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes wird ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gem. des Berechnungsprogrammes A-RW 1 des LfU-SH durch ein Fachbüro erstellt und mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgestimmt.

Die **Müllabfuhr** obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Satzung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH wird verwiesen.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Rieseby durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen.

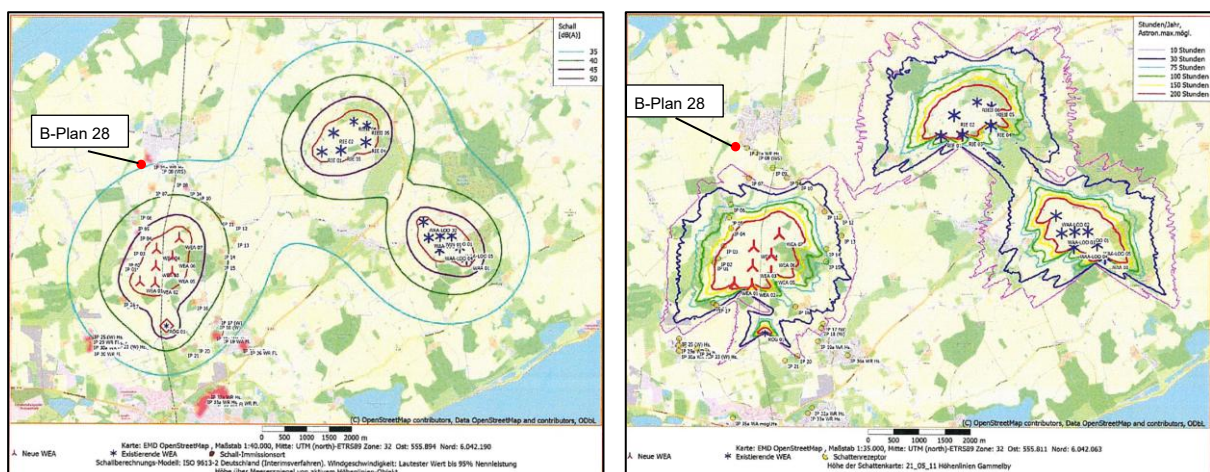
3.4 Immissionsschutz

Das nächstgelegene bestehende Vorranggebiet für Windenergieanlagen PR2_RDE_301 befindet sich in einem Abstand von mind. 1,5 km südlich des Plangebietes. Hier ist aktuell die Errichtung von sieben Windenergieanlagen geplant, die ggf. auch auf das Plangebiet einwirken können.

Im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Nachbargemeinde Gammelby wurde die Planung zu den Windenergieanlagen in o.g. Vorranggebiet vorgestellt.

In diesem Zusammenhang wurden Abbildungen gezeigt, die die Auswirkungen der Anlagen in Bezug auf den Schallschutz sowie den Schattenwurf darstellen. Hieraus wird deutlich, dass das Plangebiet des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 28 etwa auf Höhe der 35 dB(A)-Linie verläuft und deutlich von der 40 dB(A)-Linie entfernt liegt; demnach werden die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten. Auch durch den Schattenwurf sind keine Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten (vgl. Abbildungen auf der folgenden Seite).

Die Gemeinde Rieseby geht demnach davon aus, dass durch die geplanten Windenergieanlagen keine Einwirkungen auf das Plangebiet zu erwarten sind und dass auch durch die Überplanung der Fläche des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 28 keine Auswirkungen auf die geplanten Windenergieanlagen erfolgen werden.



Darstellung ISO Linien Schallausbreitung und ISO Schattenwurflinien Gesamtbelastung
(Quelle: Lorica Energiesysteme GmbH & Ca. KG: „Kurzbeschreibung Lorica Windpark Gammelby“, 31. Mai 2022)

Gem. des Entwurfs zur **Teilaufstellung des Regionalplanes zum Thema Windenergie an Land** (Juli 2025) befindet sich das nächstgelegene Vorranggebiet für Windenergieanlagen PR2_RDE_143 in einem Abstand von mind. 740 m südwestlich und das Gebiet PR2_RDE_009 mind. 900 m südöstlich des Plangebietes.

Die laufenden Bauleitplanverfahren der Gemeinde Rieseby werden in der weiteren Aufstellung des Regionalplanes „Wind“ berücksichtigt.

Aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

Hinweise:

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Auf die Grundstücke können Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche), die aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe resultieren, einwirken.

3.5 Denkmalschutz

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Sie befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Megalithgräber, Fundstreuungen und Einzelfunde). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus Sicht des Archäologischen Landesamtes an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmälern zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Eine Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt bzgl. erforderlicher archäologischer Untersuchungen ist erfolgt. Die Untersuchung der Fläche westlich des Sönderbyer Weges ist abgeschlossen; die Fläche wurde für die Bebauung freigegeben.

Für den Bereich östlich des Sönderbyer Weges sind weitere Untersuchungen erforderlich; diese werden in Abstimmung mit dem Bauträger und dem Archäologischen Landesamt vor Beginn der Erdarbeiten durchgeführt.

Hinweise:

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.6 Umweltbericht

Zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (s. Teil 2 der Begründung) beschrieben und bewertet.

3.7 Natur und Landschaft

Die grünordnerischen Belange werden im Einzelnen im nachfolgenden Umweltbericht abgehandelt.

Im Plangebiet wird zur Durchgrünung des künftigen Wohnquartiers ein Grünzug mit zentral liegender, großer **Parkanlage** geschaffen. Diese zentral im Gesamtkonzept (B-Pläne 26 und 28) liegende Parkanlage, die als Bürgerpark gestaltet wird, bietet durch die Anlage von entsprechenden Fußwegen eine begeh- und erlebbare Grünzäsur im Gebiet.

Die große Fläche des Bürgerparks soll künftig als öffentliche Begegnungsstätte dienen. Die Gemeinde plant die Herstellung eines Spielplatzes sowie ggf. weitere Anlagen wie Bolz- oder Bouleplatz. Aktuell wird für die gesamte Fläche, die jeweils etwa zur Hälfte im Geltungsbereich der B-Pläne 26 und 28 liegt, ein Gesamtkonzept erstellt. Zur Begrünung und Schaffung eines Parkcharakters ist zudem die Pflanzung von verschiedenen Bäumen und Sträuchern angedacht. Hierfür sind vorrangig blüten- und beerenreiche Gehölzarten zu verwenden, die als Nahrungsquelle für Insekten und heimische Vogelarten dienen können.

Westlich angrenzend an das Plangebiet ist eine **Waldfläche** vorhanden. Der nach § 24 LWaldG notwendige Waldabstand von 30 m ist im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes einzuhalten.

Östlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich zudem ein ca. 2.350 m² großes entwässertes **Feuchtgehölz** (Erlen, Weiden, verbuscht), das im Umweltportal SH als Gehölzfläche eingetragen ist. Aufgrund der geringen Größe und des fehlenden Baumbestandes wird hier ggfs. nicht von einer Waldfläche im Sinne des LWaldG ausgegangen. Eine Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde erfolgt im Laufe des Planverfahrens.

Im Rahmen der aktuellen Planung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 werden die einzuhaltenden Waldabstände entsprechend Ziff. 2 der Neufassung des Erlasses zum Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz (2024) durch Baugrenzen und die Festsetzung von Grünflächen ‚Hausgärten‘ sichergestellt.

3.8 Hinweise

3.8.1 Altlasten

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

3.8.2 Bodenschutz

Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

Hinweise:

Seit dem 01.08.2023 gilt übergangslos die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf ErsatzbaustoffV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. § 8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

3.8.3 Belange der Bundeswehr

Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Schleswig-Jagel und im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf.

3.8.4 Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KmVO SH 2025) gehört die Gemeinde Rieseby nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

3.8.5 Digitales Funknetz Schleswig-Holstein

Eine Richtfunkverbindung des digitalen Funknetzes Schleswig-Holstein verläuft durch das Plangebiet. Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten: 552199,00 / 6044656,00 (ETRS89), Antennenhöhe 46,00 m und 552574,00 / 6037922,00 (ETRS89), Antennenhöhe 45,30 m. Zu beiden Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Abstand von 30 m zu Bauwerken/baulichen Anlagen freigehalten werden. Nur bei Freihaltung des Korridors der Richtfunkverbindung bestehen keine Einwände gegen die Errichtung von Bauwerken/baulichen Anlagen in diesem Bereich.

3.8.6 Verbandsgewässer

Westlich angrenzend an das Plangebietes verläuft das Verbandsgewässer "Graben IIc" des WBV Koseler Au. Der Unterhaltungstreifen von 5,0 Meter zur Böschungsoberkante ist von jeglicher Bebauung und tiefwurzende Pflanzen frei zu halten. Hierzu zählen auch Zäune.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 8,78 ha mit folgender Unterteilung:

Wohnbauflächen	ca. 8,10 ha
Grünflächen, öffentl. 'Bürgerpark'	ca. 0,51 ha
Ver- und Entsorgungsflächen	ca. 0,17 ha

TEIL 2 – UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die Schutzgüter beschrieben. An die Beschreibung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

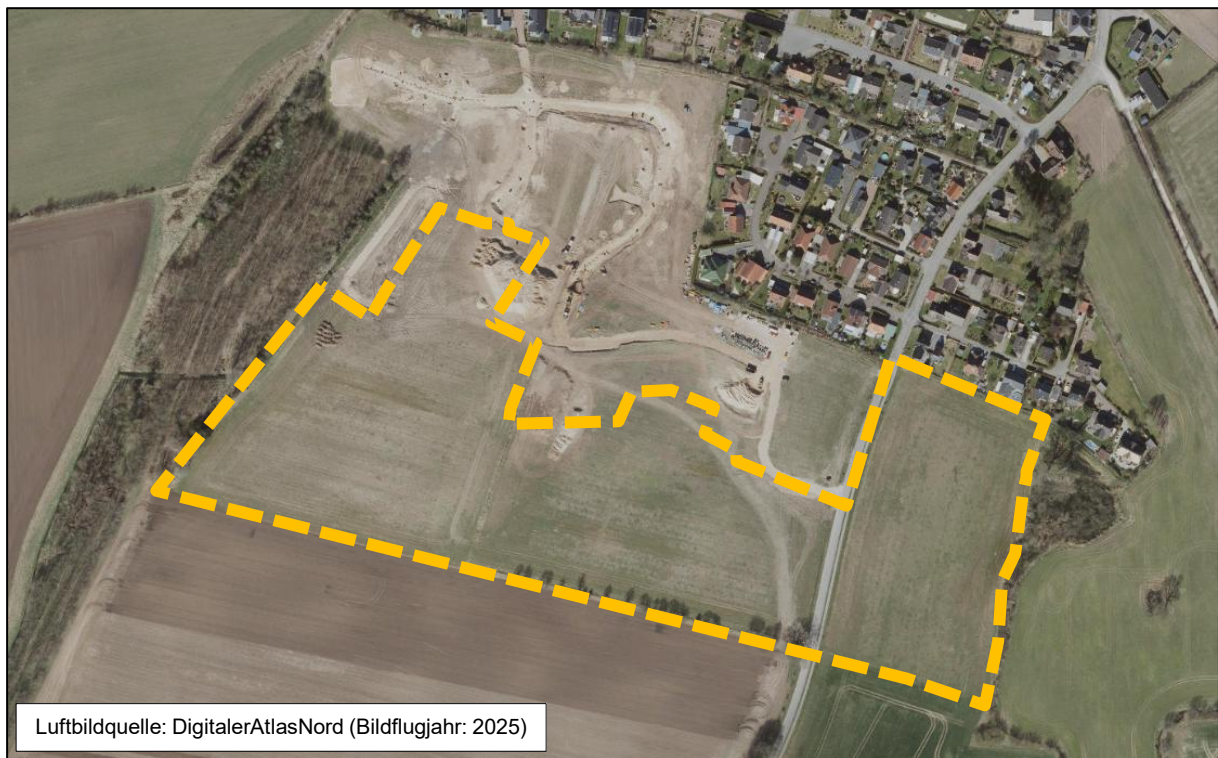
1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung liegt südlich des Baugebietes "Südlich Heidegarten" sowie südlich der Wohnbebauung an der Feldstraße, zu beiden Seiten des Sönderbyer Weges im Südwesten der Ortslage Rieseby. Er umfasst die Flurstücke 81, 85, 86, 117, 118, 140, 141, 142 und 143 sowie Teile der Flurstücke 31/5 und 87 der Flur 1, Gemarkung Sönderbyhof der Gemeinde Rieseby.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Baugebiet 'Südlich Heidegarten' (die Baugrundstücke der Straßen ‚Mühlenwiese‘ und ‚Zur Heide‘),
- im Nordosten durch die Bebauung der Feldstraße,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und eine Waldfläche,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Westen durch eine Waldfläche.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 8,78 ha.



1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Mit der Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen geschaffen werden.

In der Gemeinde Rieseby besteht weiterhin ein Bedarf an Wohnungen. Um kontinuierlich die Nachfrage bedienen zu können, möchte die Gemeinde weitere Wohnbauflächen entwickeln. Die letzten Baugrundstücke in dem nördlich angrenzenden Baugebiet ‚Südlich Heidegarten‘ sind bereits verkauft und z.T. bebaut.

In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen an die bauliche Entwicklung Riesebys deutlich verändert, sodass die Gemeinde aufgrund ihrer überörtlichen Versorgungsfunktion und ihrer sehr guten dörflichen Infrastruktur (Schule, Kindergärten, Seniorenheim, zahlreiche Gewerbebetriebe, Einzelhandel, gastronomische Einrichtungen, Bahnhof, Vereine und touristische Angebote) eine verstärkte Bereitstellung von Wohnbauflächen anstrebt und gewährleisten möchte. Durch die Umsetzung der Bebauungspläne Nrn. 19 und 22 in der jüngeren Vergangenheit wurden die letzten freien Flächen im Innenbereich Riesebys überplant und bebaut, sodass nun mit Ausnahme einzelner kleiner Baulücken im Innenbereich keine Freiflächen mehr vorhanden sind.

In der Gemeinde Rieseby besteht weiterhin ein großer Bedarf an Wohnungen bzw. Bauplätzen. Im Innenbereich der Gemeinde sind nur noch einzelne Baulücken vorhanden. Die Grundstücke innerhalb geltender Bebauungspläne sind inzwischen vollständig bebaut, sodass eine kontinuierliche Bereitstellung von Baugrundstücken nicht gewährleistet werden kann. Der Gemeinde liegen fortwährend Anfragen nach Baugrundstücken vor. Um die vorhandene große Nachfrage bedienen zu können, möchte die Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 als Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. 26 am südwestlichen Ortsrand weitere Wohnbauflächen entwickeln. Die Ergänzung des vorherigen Bauabschnittes bietet die Möglichkeit, neue Bauflächen an die bestehende Bebauung anzubinden und so eine dem tatsächlich vorhandenen Bedarf gerecht werdende Erweiterung des vorhandenen Siedlungsbereiches zu schaffen.

Im letzten Baugebiet „Südlich Heidegarten“ (Bebauungsplan Nr. 26) waren alle 59 Baugrundstücke innerhalb gut eines Jahres verkauft und werden aktuell bebaut. Aus diesen Gründen möchte die Gemeinde Rieseby über die schon langfristig geplante Fortführung mit dem Baugebiet „Zur Heide“ nun auch weiterhin überwiegend Grundstücke für die Einzel- und Doppelhausbebauung zur Verfügung stellen und so den Bedarf für die nächsten Jahre decken. Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 28 soll untergeordnet auch kleinteiliger und seniorengerechter Wohnraum entstehen.

Die konkrete Lage und die erforderlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 28 erarbeitet.

Die bestehenden Grünstrukturen an den Rändern des Plangebietes und unmittelbar angrenzend sollen erhalten bleiben und bei Bedarf ergänzt werden. Ein das Gesamtgebiet querender Grünzug mit zentral liegender großer Parkanlage soll durch die Erweiterung der Parkanlage weitergeführt werden. In Richtung Süden soll der Planbereich zudem durch eine Eingrünung gegenüber der offenen Landschaft abgegrenzt werden.

Dieses Vorhaben der Gemeinde bedient somit die bestehende Nachfrage nach weiteren Wohnbauflächen in Rieseby und bindet die Plangebietsfläche durch die Fortführung der Grünstrukturen und der Verkehrsflächen an die benachbarten Baugebiete an.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.9 des Landesentwicklungsplanes (2021) dargelegten Grundsätzen, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 8,78 ha mit folgender Unterteilung:

Wohnbauflächen	ca. 8,10 ha
Grünflächen, öffentl. 'Bürgerpark'	ca. 0,51 ha
Ver- und Entsorgungsflächen	ca. 0,17 ha

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung einer Bauleitplanung zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten.

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

- Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 13.05.2013

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 22.12.2025

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 29.03.2026

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete

Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393)

- § 8 Berücksichtigungsgebot

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 29.03.2026

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 30.09.2024

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen:

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die Gemeinde Rieseby wird in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 als 'Ländlicher Raum' eingestuft. Sie befindet sich im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Eckernförde sowie in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Vor dem Hintergrund, dass Schleswig-Holstein nach den Vorgaben des Bundes seine Flächen für die Nutzung von Windenergie von zwei auf rund drei Prozent der Landesfläche ausweiten muss, erfolgte eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) zum Thema Windenergie an Land. Diese ist am 13.05.2026 in Kraft getreten. Der LEP Windenergie legt die Kriterien für Vorranggebiete sowie für gemeindliche Windenergiegebiete in Form von Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung) und Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Grundsätze) fest. Ziel der Raumordnung ist es, die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA in Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die nach § 30 BauGB und nach § 34 BauGB zu beurteilen sind (Siedlungsbereiche), sowie in einem Umgebungsbereich von 800 Metern um die vorgenannten Bereiche auszuschließen. Dies gilt auch für planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen (1 Z). Grundsätzlich soll der Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Metern um Bereiche mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die nach § 30 BauGB und nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, sowie um planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen, von Windenergiegebieten freigehalten werden, sofern noch keine weithin sichtbare Vorbelastung der Landschaft, beispielsweise durch eine Windenergienutzung oder andere Energieinfrastrukturen, besteht (1 G).

Die Fläche, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien zur Auswahl und Festlegung von Windenergiegebieten zur Verfügung steht, ist in einer Potenzialflächenkarte dargestellt. Da sich die von den Zielen der Raumordnung erfassten Schutzbelange fortlaufend ändern, ändert sich auch die Potenzialfläche fortlaufend und wird daher in unregelmäßigen Abständen aktualisiert. Nach der aktuellen Karte Potenzialfläche Windenergie SH vom April 2026 liegen die nächstgelegenen Potenzialflächen PR2_RDE_143 ca. 600 m und PR2_RDE_142 ca. 870 m von der in der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Wohnbaufläche entfernt.

Die konkrete Ausweisung der Vorranggebiete erfolgt in den Regionalplänen.

Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der Regionalplan für den Planungsraum III (Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde 2000) weist der Gemeinde Rieseby eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen zu. Diese Gemeinden sollen sich unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte stärker entwickeln als die anderen nicht zentralörtlich eingestuften Gemeinden. Die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte soll dabei gewahrt bleiben.

Der 3. Entwurf des Regionalplanes für den neuen Planungsraum II (2026) weist der Gemeinde Rieseby weiterhin eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen zu. Diese Gemeinden sind im Planungsraum ergänzende Schwerpunkte für Wohnungsbau und Gewerbe.

Weiterhin grenzt das Plangebiet an ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie an ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Gem. des Entwurfs zur Teilaufstellung des Regionalplanes zum Thema Windenergie an Land (Juli 2025) befindet sich das nächstgelegene Vorranggebiet für Windenergieanlagen PR2_RDE_143 in einem Abstand von mind. 740 m südwestlich und das Gebiet PR2_RDE_142 mind. 900 m südöstlich des Plangebietes. Die Potenzialflächen wurden nicht vollumfänglich als Vorranggebiete übernommen.

Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen Nutzungen. Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist dieser Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete Windenergie gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt.

Der Regionalplan zum Thema Windenergie an Land befindet sich noch im Entwurfsstadium. Das geplante Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 28 / 17. Änd. F-Plan der Gemeinde Rieseby wird im Rahmen des Aufstellungsprozesses der laufenden Teilaufstellung des Regionalplans II zum Thema Windenergie an Land berücksichtigt.

Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Rieseby stellt das Plangebiet in seiner Ursprungsfassung aus dem Jahr 1974 als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II

In den Karten 1 und 2 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II (2020) sind für das Plangebiet keine Darstellungen enthalten.

Nach Karte 3 liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit oberflächennahen Rohstoffen. Westlich angrenzend befindet sich das Geotop Os 003 (Oser/Wallberg).

Landschaftsplan

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Rieseby sind das Zentrum und der Osten des Plangebietes als Fläche für die Siedlungsentwicklung dargestellt (beidseitig des Sönderbyer Weges). Die übrigen Flächen des Planbereiches liegen außerhalb der damals dargestellten Grenzen der Siedlungsentwicklung.

Weiterhin sind zahlreiche überpflügte Hügelgräber als archäologische Denkmale auf der Fläche gekennzeichnet.

Unmittelbar angrenzend an den Planbereich sind mit dem Bruch um Osten und dem Tümpel im Westen Biotope gekennzeichnet.

Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche ergibt sich teilweise eine Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes. In der Gemeinde besteht eine sehr hohe Nachfrage nach Baugrundstücken. Es handelt sich bei der nun überplanten Fläche um eine Ackerfläche, die an schon vorhandene Wohnbebauung angrenzt. Die Ackerfläche hat aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für verschiedene Tierarten. Eine Bebauung dieser Fläche führt zu der Erweiterung der nördlich angrenzenden Wohngebiete.

Da sich die Zielstellung der Gemeinde für diesen Bereich dementsprechend geändert hat, soll das Plangebiet in der Aufstellung der 17. Flächennutzungsplanänderung für Wohnbauzwecke überplant werden. Diese Planung weicht damit von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab. Daher wird die Gemeinde Rieseby den Landschaftsplan entsprechend ihrer neuen Zielsetzungen und Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt anpassen.

Aus den benannten Gründen kann der Verlust der Ackerfläche als vertretbar angesehen werden.

1.3.3 Schutzverordnungen

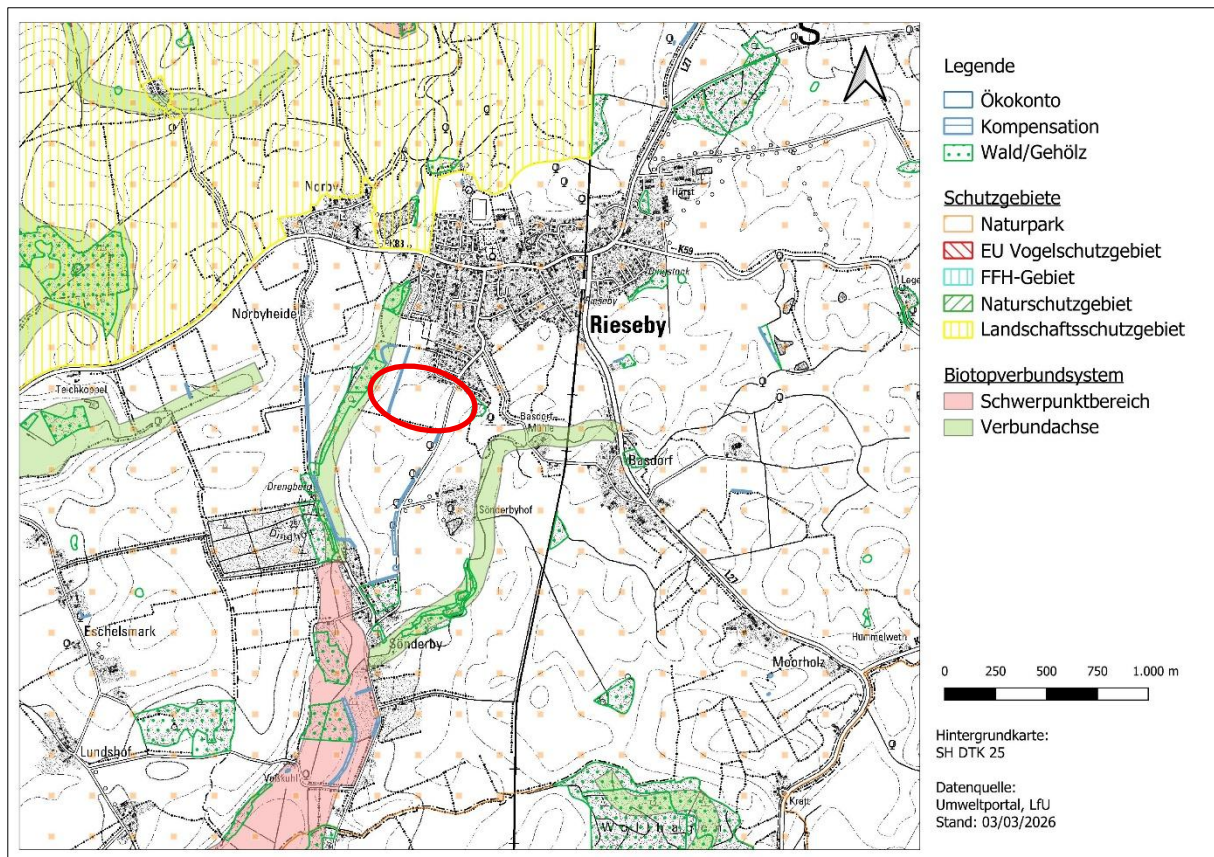
Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht betroffen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete liegen nordwestlich in einer Entfernung von ca. 2,3 km bzw. westlich in einer Entfernung von ca. 2,5 km (jeweils FFH 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ sowie EU-VSG 1423-491 „Schlei“). Aufgrund der großen Entfernungen und der zu erwartenden Wirkfaktoren ist nicht von Auswirkungen der Planung auf die Natura 2000-Gebiete auszugehen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des großflächigen **Naturparks** „Schlei“ (§ 27 BNatSchG). Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für das Plangebiet oder angrenzend dazu nicht vor.

Im Westen und Osten grenzen **Waldflächen** an das Plangebiet an. Diese sind nach Landeswaldgesetz geschützt. Verbindliche Regelungen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 festgesetzt. Durch die mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmte Festsetzung der Baugrenzen in der verbindlichen Bauleitplanung werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

Das westliche Plangebiet tangiert eine Verbundachse des **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Schleswig-Holstein, die u.a. einen Wald südwestlich des Plangebietes mit einem nördlich außerhalb gelegenen kleinen Wald verbindet. Schwerpunktbereiche sind nicht betroffen. Entsprechend Kap. 4.1.1 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II sind mit der Darstellung des Biotopverbundes keine Nutzungseinschränkungen verbunden. Ebenso besteht kein grundsätzliches Bauverbot.

Im Plangebiet umfasst die Verbundachse eine intensiv genutzte Ackerfläche ohne besondere Lebensraumeignung. Aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes von 30 m wird der Bereich der Verbundachse von baulichen Anlagen freigehalten. Entsprechende Festsetzungen erfolgen im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28.



Ein **geschütztes Biotop** ist mit den Knick (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) am südlichen Rand des Plangebietes vorhanden. Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-20120) enthält die Darstellung eines weiteren Knicks im Osten des Plangebietes. In der Örtlichkeit stellt sich dieser als Bewuchs entlang eines verlandeten Grabens dar. Die östlich angrenzenden Gehölzfläche wurde als Verdachtsfläche (entwässerter Erlenbruch) dargestellt. Im östlichen Nahbereich des Plangebietes befinden sich Stillgewässer (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Im Bereich des südwestlich angrenzenden Waldes werden zwei Kleingewässer dargestellt. Weitere geschützte Biotope sind derzeit nicht bekannt.

Innerhalb des Plangebietes ist eine **Ausgleichsmaßnahme** durchgeführt worden. Es handelt sich dabei um einen Ausgleichsknick, der in Nord-Süd-Ausrichtung im Westen durch das Plangebiet verläuft. Ursprünglich verlief der Knick noch weiter nach Norden. Dieser Teil des Knicks wurde bereits im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 26 gerodet und ausgeglichen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt nach den Bestandsaufnahmen durch den Verfasser im Februar und April 2022 sowie im März 2026, der Luftbilddauswertung und der Verwendung öffentlich zugänglicher Daten sowie einschlägiger Literatur. An die Bestandsaufnahme schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung des Vorhabens an. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange bei Durchführung der Planung erfolgt in verbal argumentativer Weise.

In die Beurteilung der Erheblichkeit gehen der Grad der Veränderung, die Dauer und die räumliche Ausdehnung ein. Es werden fünf Erheblichkeitsstufen unterschieden:

- erheblich nachteilig
- unerheblich nachteilig
- weder nachteilig noch vorteilhaft
- unerheblich vorteilhaft
- erheblich vorteilhaft.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Der aktuelle und aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld der 17. Flächennutzungsplanänderung stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

a) Wohnen

Derzeit ist der Planbereich überwiegend als Acker in landwirtschaftlicher Nutzung. Die nächstgelegene Wohnbebauung, die sich derzeit im Bau befindet, schließt sich nördlich an (Bebauungsplan Nr. 26).

b) Erholung

Das Plangebiet hat aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung keine Bedeutung für die Erholung.

c) Vorbelastung

Über das Jahr verteilt sind die aus der Landwirtschaft resultierenden Auswirkungen in Form von Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen (Gülleausbringung) auf die Anwohner der angrenzenden Flächen nicht auszuschließen.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind keine Immissionsquellen vorhanden. Die Kreisstraße K83 verläuft ca. 600 m nördlich und die Landesstraße L27 ca. 650 m östlich des Plangebietes und somit in ausreichender Entfernung.

Gem. des 3. Entwurfs zur Teilaufstellung des Regionalplanes zum Thema Windenergie an Land (Juli 2025) befindet sich das nächstgelegene Vorranggebiet für Windenergieanlagen PR2_RDE_143 in einem Abstand von mind. 740 m südwestlich und das Gebiet PR2_RDE_141 mind. 900 m südöstlich des Plangebietes.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet fortgeführt. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Auswirkung der Planung

Eine Betroffenheit des Menschen und der menschlichen Gesundheit ist durch die Planung nicht zu erwarten. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind keine Immissionsquellen bekannt, die erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes verursachen.

Die südlich und westlich gelegenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die aus einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft resultierenden Immissionen (Staub, Geruch) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken, sind jedoch nicht als erheblich einzustufen.

Innerhalb des Vorranggebietes für Windenergieanlagen PR2_RDE_141 wurde bereits mit der Errichtung von 7 Windenergieanlagen begonnen. Die Ergebnisse des Schallgutachtens, die im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Nachbargemeinde Gammelby vorgestellt wurden, zeigen, dass das Plangebiet des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 28 etwa auf Höhe der 35 dB(A)-Linie verläuft und deutlich von der 40 dB(A)-Linie entfernt liegt; demnach werden die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten. Auch durch den Schattenwurf sind keine Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten.

Die Gemeinde Rieseby geht demnach davon aus, dass durch die Windenergieanlagen keine Einwirkungen auf das Plangebiet zu erwarten sind und dass auch durch die Überplanung der Fläche des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 28 keine Auswirkungen auf die geplanten Windenergieanlagen erfolgen werden.

Die laufenden Planverfahren der Gemeinde Rieseby werden im Rahmen des Aufstellungsprozesses der laufenden Teilaufstellung des Regionalplans II zum Thema Windenergie an Land berücksichtigt. Da das im Entwurf vom Juli 2025 festgelegte Vorranggebiet Windenergie PR2_RDE_143 weder ein Ziel der Raumordnung noch ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung darstellt, wird dieses dem Planvorhaben der Gemeinde Rieseby nicht entgegengehalten.

Für die Erholungsnutzung ergibt sich durch die Planung die Erweiterung des Bürgerparks eine Verbesserung.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind unerheblich negativ zu bewerten. Es werden neue Wohngrundstücke angrenzend an bereits bestehende Wohnsiedlungen geschaffen. Immissionsquellen, die erhebliche Auswirkungen auf das Wohngebiet haben könnten, sind im Umfeld nicht bekannt. Ein südlich in Bau befindlicher Windpark hält die notwendigen Grenzwerte ein. Die laufenden Bauleitplanverfahren der Gemeinde Rieseby werden in der weiteren Aufstellung des Regionalplanes zum Thema Windenergie an Land berücksichtigt.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Februar und April 2022 sowie März und Mai 2026 erfolgten Ortsbegehungen zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LfU 2024) aufgeführt. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind mit einem „§“-Symbol gekennzeichnet.

Das Plangebiet wurde im Wesentlichen intensiv als Acker (AAy) landwirtschaftlich genutzt, liegt jedoch zurzeit durch die Bauarbeiten des nördlich anschließenden Bebauungsplan Nr. 26 brach.

Ein wenige Jahre alter Ausgleichsknick (HWy, §) quert das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung. Der Knick ist mit einem niedrigen Wildschutzzaun gesichert und weist aktuell nur einen sehr jungen Gehölzbewuchs auf. Ein weiterer Knick (HWy, §) befindet sich an der südlichen Grenze des Plangebietes.

Im westlichen Plangebiet verläuft entlang einer außerhalb gelegenen Aufforstung ein Verbandsgraben (FGy). Dieser schneidet bei einer Breite von ca. 5,0 m an der Böschungsoberkante ca. 2,0 m tief in das Gelände ein. An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein verlandeter Graben (FGt), der u.a. mit Schlehe, Hasel, Holunder und Brombeere zugewachsen ist und zwei Feuchtbiopte miteinander verbindet.

Im Osten quert der Sönderbyer Weg (SVs) das Plangebiet.

Das bereits fertig gestellte Regenrückhaltebecken (FXu) liegt im Südosten des Plangebietes.

Außerhalb befinden sich nördlich des Plangebietes wohnbaulich genutzte Grundstücke in Bau (Bebauungsplan Nr. 26). Im Osten liegen ein entwässertes und verbuschtes Feuchtgehölz (Erlen, Weiden) und ein naturnahes, technisches Gewässer sowie weitere Ackerflächen. Nach Süden erstrecken sich weitere Ackerflächen. Westlich des Plangebietes befindet sich eine aufgeforstete Waldfläche. Hier verläuft zudem das Verbandsgewässer "Graben IIc" des WBV Köseler Au. Am Sönderbyer Weg stockt eine mächtige Rot-Buche (Ø ca. 100 cm).

Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Weite Teile des Plangebietes sind durch die bisherige landwirtschaftliche Ackernutzung (Bodenumbruch, Ausfuhr Dünge- und Pflanzenschutzmittel) geprägt und als Pflanzenstandort stark eingeschränkt. Die Knicks bieten einen weniger eingeschränkten Pflanzenlebensraum.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Pflanzenarten daher nicht erforderlich.

Westlich und östlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich Waldflächen, die nach LWaldG geschützt sind.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die landwirtschaftliche Nutzung des Ackers wird bei Nichtdurchführung der Planung in konventioneller Weise weitergeführt. Der geschützte Knick würden an seinem Standorten erhalten und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gepflegt.

Auswirkung der Planung

Durch die Ausweisung der Bauflächen wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Die Ackerfläche wird mit Wohngebäuden, Nebenanlagen, Verkehrsflächen und Flächen für die Ver- und Entsorgung bebaut. Diese Teilbereiche gehen als Lebensraum für Pflanzen weitgehend verloren. Die Freiflächen werden als Gärten mit Siedlungsgrün entwickelt und können so neue Lebensräume für weit verbreitete Pflanzenarten bieten. Zudem erfolgt eine zusätzliche Eingrünung im Süden.

Im Plangebiet bzw. an der südlichen Grenze befinden sich Knicks, die entsprechend ihres Status als geschützte Biotope zu berücksichtigen sind. Ggf. notwendige Rodungen und Entwidmungen werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 28 bilanziert und ausgeglichen.

Die angrenzenden Wälder werden entsprechend des Landeswaldgesetzes im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 berücksichtigt.

Das Vorhaben hat durch die Eingriffe in das Knicknetz erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht betroffen. Die geplanten Eingriffe in das Knicknetz werden außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Der gesetzliche Waldabstand nach § 24 LWaldG wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 28 berücksichtigt.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potenzialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle „Leitfaden zur Beachtung des Artenschutz-

rechts bei der Planfeststellung“ vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraum bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehungen vom Februar und April 2022 sowie März und Mai 2026 sowie aus der Abfrage der dem LfU vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Die beim LfU vorliegenden LANIS-Daten (Stand Januar 2026) geben für den direkten Planbereich keine Hinweise.

Für die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant. Im Fokus der Erfassung stehen dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet und dabei insbesondere die Gehölzstrukturen. Horstbäume von Greifvögeln sind bei der Bestandsaufnahme im Planbereich nicht vorhanden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Ortsbegehung wurden die Gehölze des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Bei der Begehung fand auch eine Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus innerhalb des Vorhabengebietes statt. Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitatsignung ebenfalls überprüft.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung und der wenigen Gehölzstrukturen als unterdurchschnittlich bewertet werden. Das Plangebiet ist durch die bisherigen Nutzungen und die angrenzenden bewohnten Gebiete deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt.

Säuger

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Die Art präferiert nahrungs- und deckungsreiche Gehölzstrukturen als Lebensraum (z.B. Hasel, Weiß-Dorn, Brombeere, Vogelbeere). Die betroffenen Knicks im Plangebiet weisen keinen dichten Gehölzbewuchs auf und sind teilweise durch Störungen durch die angrenzende Wohnbebauung vorbelastet. Sie sind als Lebensraum für die Art ungeeignet. Das bekannte Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus liegt in Schleswig-Holstein zudem vor allem im Südosten (LLUR 2018). Unter diesen Aspekten werden Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen.

Gehölze sind im Plangebiet nur im Bereich der Knicks und des östlich verlaufenden Grabens vorhanden. Die vorgefundenen Gehölze weisen aufgrund ihres überwiegend geringen Alters bzw. ihrer Struktur (starke Verastung in geringer Höhe, geringe Einzeldurchmesser)

keine besondere Eignung als Fledermaushabitat auf. Vereinzelte Tagverstecke können jedoch nicht endgültig ausgeschlossen werden.

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang ausschließlich in Schleswig-Holstein im westlichen Naturraum Angeln sicher nachgewiesen (BfN 2019). Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Verlandungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich nicht vorhanden und die Art damit durch die Planung nicht betroffen.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (Wolf, Biber, Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume sowie der aktuell bekannten Verbreitungssituation (BfN 2019) ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen lassen ein Vorkommen von Brutvögeln vor allem im Bereich der Knicks, der Ausgleichsfläche sowie des angrenzenden Waldes und Siedlungsgrünes erwarten. In diese Potenzialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule innerhalb des Planbereichs ausgeschlossen werden konnten.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2021	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	V	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2021	RL BRD 2021	Schutz- status
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengraszmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	V	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst überwiegend Arten, die in Schleswig-Holstein nicht auf der Liste der gefährdeten Arten bzw. auf der Vorwarnliste (Star) stehen (RL SH 2021). Bundesweit gelten Feldsperling, Baumpieper sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik Bluthänfling und Star eingestuft (RL BRD 2021).

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchgrasmücke oder Ringeltaube). Sie finden Lebensräume im Bereich der Ausgleichsfläche sowie der Knicks. Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind diese Gehölzstrukturen wichtige Teillebensräume. Offene Flächen sind u.a. potenzielle Lebensräume für Fasan und Baumpieper.

Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich jedoch überwiegend sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung und der Größe des Planbereiches wird die tatsächliche Artenvielfalt weitaus geringer ausfallen, als in der Potenzialanalyse dargestellt.

Amphibien

Das Gebiet um Rieseby herum gilt als potenzielles Verbreitungsgebiet des in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Laubfrosches (*Hyla arborea*). In den LANIS-Daten des LfU sind aus den Jahren 2009 und 2010 bestätigte Einzelvorkommen an der ca. 570 m nördlich verlaufenden K83 verzeichnet. Aus den gleichen Jahren liegen Hinweise für den Nördlichen Kammolch vor. Innerhalb des Plangebietes sind keine Gewässer vorhanden, die als Laichgewässer für diese Arten geeignet wären. Das neu hergestellte Regenrückhaltebecken weist sehr steile und tiefe Böschungen auf und ist damit ungeeignet. Angrenzend stellen der Vorfluter westlich des Plangebietes und der Feuchtwald östlich des Plangebietes potenzielle Laichgewässer dar.

Der Vorfluter im Westen ist jedoch mit sehr steilen Böschungen gestaltet, unterliegt starken Wasserstandsschwankungen und weist aufgrund der regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen eine strukturarme Wasservegetation auf. Insgesamt ist das Gewässer somit wenig als Amphibienlebensraum - insbesondere für generell anspruchsvollere, streng geschützte Arten - geeignet. Das Feuchtgebiet im Osten weist durch die Gehölze eine starke Beschattung auf. Darüber hinaus sind im Umfeld des Plangebietes einzelne Gewässer vorhanden, an denen Laubfrosch- und Kammolchvorkommen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Arten finden geeignete Sommerlebensräume auf Feuchtbrachen, am Waldrand oder in blütenreichen Gebüsch. Als Winterlebensraum dienen dem Laubfrosch vor allem Baumhöhlen im Bereich von Wäldern. Zwischen den verschiedenen Lebensräumen werden vorwiegend Verbundstrukturen wie Gräben oder feuchte Senken für die Wanderung genutzt. Das überwiegend als Acker genutzte Plangebiet weist keine Eignung als Landlebensraum oder Verbundstruktur auf. Landlebensräume können auf den östlich gelegenen Fläche nicht endgültig ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des restlichen Plangebietes ist aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen jedoch nicht zu erwarten.

Für andere Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z.B. Moorfrosch) bietet das Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Zudem beschränken sich Vorkommen dieses Nachfalters aktuell auf den südlichen Landesteil, sodass die Region Schwansen nicht als typisches Verbreitungsgebiet dieser Art einzustufen ist (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze innerhalb des Planbereichs weisen kein Totholz (Faul- und Moderstellen) auf und sind für diese Arten ungeeignet. Wird außerdem die aktuell bekannte Verbreitungssituation berücksichtigt (BfN 2019), ist ein Vorkommen im Raum Schwansen als unwahrscheinlich einzustufen.

Streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) finden im Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum. Streng geschützte Libellenarten, Fische, Weichtiere sowie der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässer ebenfalls auszuschließen.

Die Vorbelastung für die potenziell vorhandenen Arten besteht in Störungen durch die angrenzende Wohnbebauung sowie die bisherige landwirtschaftliche Nutzung. Die vorkommenden Tiere sind an die Nähe zum Menschen gewöhnt. Daher ist innerhalb des Planbereichs überwiegend von einer geringen Empfindlichkeit der vorkommenden Tierarten auszugehen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der strukturellen Ausstattung und der vorhandenen Störungen ist der Planbereich durchschnittlich als Lebensraum für Tiere geeignet. Es ist mit einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt und einer durchschnittlichen Individuenzahl zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer ausbleibenden Ausweisung der Flächen als Wohngebiet würde die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Ackers fortgeführt. Der Ausgleichsnick und könnte weiterhin als potenzieller Lebensraum zur Verfügung stehen. Eine Veränderung der Lebensraumeignung des Plangebietes würde somit nicht erfolgen.

Auswirkungen der Planung

Hochwertige Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Planbereich nicht festzustellen. An den Bäumen des südlichen Knicks sind vereinzelte Tagverstecke heimischer Fledermäuse nicht endgültig auszuschließen. Höherwertige Lebensräume sind aufgrund des Alters und der Struktur der Bäume nicht zu erwarten. Solche Quartiere sind im Bereich des Waldes oder der älteren Bäume entlang des Sönderbyer Weges zu erwarten und von den Planungen nicht direkt betroffen.

Weiterhin sind Teilhabitate von europäischen Vogelarten im Bereich des Knicks nicht auszuschließen. Hierbei handelt es sich vor allem um sogenannte Allerweltsarten, die am Rand des besiedelten Bereichs häufig vorkommen, wenig störungsempfindlich und nicht gefährdet sind. Geeignete Ausweichlebensräume sind im Nahbereich mit den Knicks, dem Wald und dem Siedlungsgrün vorhanden. Im Plangebiet werden zudem mit dem Siedlungsgrün und den entstehenden Gebäuden neue Lebensraumstrukturen für Brutvögel der Gilden Gehölz-, Gebüsch- und Gebäudebrüter geschaffen. Gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung kann sich auch eine Erhöhung der Artenvielfalt im Plangebiet einstellen.

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten wird ein Knick gerodet. Da in diesem Bereich potenzielle Lebensräume heimischer Brutvögel zu erwarten sind, sind die Gehölzrodungen zwischen dem *01. Oktober und Ende Februar* vorzunehmen, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Eine Berücksichtigung der Amphibien erfolgt im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 28. Es werden ggf. Maßnahmen, wie z.B. ein Amphibienschutzzaun, festgesetzt, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG verhindern.

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Ggf. notwendige Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, sodass Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden können. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Die Planbereichsfläche ist derzeit überwiegend als Acker in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Fläche liegt südlich der bebauten Ortschaft Rieseby.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung als Acker fortgeführt.

Auswirkungen der Planung

Durch die Bauleitplanung wird die Umnutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu einem neuen Wohngebiet möglich. Hierfür wird der Acker dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen.

Es wird insgesamt ein hoher Flächenverlust durch die Planung verursacht. Rieseby hat als Gemeinde mit überörtlicher Versorgungsfunktion unter anderem die Aufgabe, Bauland zur Verfügung zu stellen und hierfür Flächen bereitzustellen. Die gute dörfliche Infrastruktur sichert die langfristige Nachfrage nach unterschiedlichen Wohnformen im Ort. Aufgrund dessen sollen nun weitere Flächen im Außenbereich erschlossen werden, die neben den klassischen Einzel- und Doppelhäusern auch Bereiche für Mietwohnungen schaffen. Durch die Bereitstellung größerer Baugebiete in den zentralen Orten kann ggf. die übermäßige Entwicklung kleinerer Orte in der Umgebung verringert werden und so dort übermäßige Eingriffe in Grund und Boden minimieren.

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 8,78 ha
Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche:	ca. 8,58 ha
Gewinn von Wohnbauflächen:	ca. 8,10 ha

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch den Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche gegeben und als erheblich negativ zu bewerten. Dieser Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an neuen Wohnbauflächen begründet und im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung nicht vermeidbar.

2.1.4 Schutzgut Boden

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Der Untergrund besteht vor allem aus glazifluvialen Schmelzwassersanden, die sich nach dem Abschmelzen der Gletscher in weiten Teilen Schwansens abgelagert haben. Westlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Geotop Os von Rieseby (Os 003), eine wallartige Geländeerhebung aus Sand und Kies, die sich aus Schmelzwassersedimenten der letzten Eiszeit entwickelt hat.

Das Plangebiet weist als Bodentyp entsprechend der Bodenkarte (Maßstab 1 : 50.000) eine Braunerde aus weichselzeitlichem Sand auf. Der Bodentyp ist in der Landschaft Schwansen weit verbreitet und nicht als seltener Boden einzuordnen. Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden sandigen Böden hoch und es ist eine hohe Grundwasserneubildung gegeben.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.
Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

Das Gelände im westlichen Planbereich ist bewegt und steigt von Höhen um 21 m über NHN an der westlichen Planbereichsgrenze in Richtung Osten bis auf ca. 30 m über NHN an. Im zentralen Planbereich wird die Geländeneigung flacher, hier befindet sich eine Kuppe mit einer Höhe von ca. 30,7 m über NHN, von der aus das Gelände in Richtung des Sönderbyer Weges wieder leicht auf Höhen um 26 m über NHN abfällt.

Östlich des Sönderbyer Weges fällt das Gelände weiterhin leicht ab auf Höhen um 24 m über NHN an der östlichen Planbereichsgrenze.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die ackerbauliche Nutzung im Plangebiet fortgeführt. Bodenversiegelungen würden nicht erfolgen.

Auswirkung der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die Bebauung auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Seit dem 01.08.2023 gilt übergangslos die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend ErsatzbaustoffV/DepV erfolgen und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. § 8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Versiegelung

Im Zuge der Planung werden Versiegelungen im Bereich einer bislang unversiegelten Ackerfläche vorgenommen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die nachfolgend genannten Flächennutzungen und deren aus dem Plan ermittelten Flächengrößen vor:

Wohnbauflächen	ca. 8,10 ha
Grünflächen, öffentl. 'Bürgerpark'	ca. 0,51 ha
Ver- und Entsorgungsflächen	ca. 0,17 ha

Im Plangebiet ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen vorgesehen. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 werden für die einzelnen Baufelder entsprechend der vorgesehenen Bebauung und der Flächenzuschnitte unterschiedliche Grundflächenzahlen festgesetzt werden. Bei einer überschlägig angenommen GRZ von 0,35 und einer zulässigen Überschreitung um 50 % können maximal 52,5 % der Fläche versiegelt werden.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein bereits vorhandenes Regenrückhaltebecken, für das keine Versiegelungen angenommen wird.

Insgesamt werden durch die Bauleitplanung ca. 4,24 ha Neuversiegelung zulässig:

	Gesamtfläche	Versiegelung
Wohnbaufläche GRZ 0,35 (52,5 %)	ca. 8,08 ha	ca. 4,24 ha

Eine überschlägige Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Kapitel 3.2.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung mit einer hohen Erheblichkeit einzustufen. Die Fläche wird bislang als Acker genutzt bzw. dient als Ausgleichsfläche. Seltene Bodenarten liegen nicht vor. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Innerhalb des Plangebietes sind keine naturnahen Oberflächengewässer vorhanden. Im westlichen Plangebiet verläuft entlang des außerhalb gelegenen Waldes ein Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Koseler Au (Graben IIc). Dieser dient der Entwässerung des nördlich gelegenen Wohngebietes. Der Graben befindet sich innerhalb des Waldabstandsstreifens, sodass ein ausreichender Abstand mit der geplanten Bebauung zum Verbandsgewässer eingehalten wird. Weitere Verbandsgewässer sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser. Die Durchlässigkeit der sandigen Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet gemäß den Informationen der Bodenübersichtskarte als hoch einzustufen. Konkrete Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet jedoch nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich als Acker genutzt. Anfallendes Niederschlagswasser würde auf den sandigen Böden versickern und für eine hohe Grundwasserneubildungsrate sorgen. Voraussichtlich würden Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Rahmen der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung verwendet, die die Qualität des Grundwassers beeinflussen. Insgesamt würden sich keine Änderungen des Wasserhaushalts ergeben.

Auswirkung der Planung

Durch die geplante bauliche Nutzung der bisherigen Ackerfläche kommt es zu einer deutlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses, da große Teile der Flächen versiegelt werden. Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 28 wird ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gem. des Berechnungsprogrammes A-RW 1 des LfU-SH durch ein Fachbüro erstellt und mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgestimmt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 28 berücksichtigt.

Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung können sich durch die Planung auch positive Effekte auf die Qualität des Grundwassers ergeben, wenn die flächige Zufuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln eingestellt wird.

Der Vorflutgraben des Wasser- und Bodenverbandes Koseler Au im südwestlichen Plangebiet wird erhalten und mit den entsprechenden Abständen (Unterhaltungstreifen) berücksichtigt. Weitere Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können aufgrund der vorgesehenen Versiegelung grundsätzlich als erheblich nachteilig eingestuft werden. Die Ergebnisse des Niederschlagswasserbeseitigungskonzept werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der im Plangebiet gelegene Vorflutgraben wird nicht beeinträchtigt.

2.1.6 Schutzgut Klima/ Luft

Derzeitiger Zustand

Das Klima in Schleswig-Holstein wird von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Aber auch die geographische Lage zwischen Nord- und Ostsee prägt das milde, gemäßigte und feuchte Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern.

Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolken- und Niederschlagsreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte, kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt in der Region mit ca. 9,2 °C im Bereich der durchschnittlichen Temperatur in Schleswig-Holstein. Die mittlere Höhe des Jahresniederschlages beträgt ca. 790 mm und liegt etwas unter dem landesweiten Durchschnitt (Bezugszeitraum 1991-2020; DWD o.J.).

Der Wind kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Rendsburg-Eckernförde aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiter als Acker landwirtschaftlich genutzt werden. Vorhandene Knickstrukturen würden nicht beeinträchtigt. Eine Veränderung des Kleinklimas und der Luftqualität würde nicht eintreten.

Auswirkungen der Planung

Die Bauleitplanung ermöglicht eine Erhöhung der Flächenversiegelung auf einer bisher als Acker genutzten Fläche. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten Flächen. Vor diesem Hintergrund wird der Verlust von Vegetationsflächen und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Effekt entgegenwirken.

Gegenüber der bisherigen ackerbaulichen Nutzung wird durch das neu entstehende Siedlungsgrün eine dauerhafte Begrünung innerhalb des Plangebietes entwickelt, die mit positiven Auswirkungen auf das Kleinklima einhergehen kann. Nicht überbaute Grundstücksflächen - mit Ausnahme von Stellplätzen, Wegen und Zufahrten - sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung als Grünflächen anzulegen. Sogenannte Schottergärten sind damit nicht zulässig. Dies wirkt sich u.a. auch positiv auf die Luftqualität und das Kleinklima aus. Zusätzlich sind öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Im Zusammenhang mit der neu entstehenden Bebauung werden sich bei einer Umsetzung erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungsanlagen im Plangebiet erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der Größe der Maßnahme jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der angrenzenden Bebauung. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die in Schleswig-Holstein regelmäßigen Windbewegungen und dem damit verbundenen Luftaustausch.

Aufgrund der geringen Vorbelastung und der regelmäßigen Windbewegungen sind die Auswirkungen der Planung mit einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Klima/Luft zu bewerten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das großräumige Landschaftsbild Riesebys ist durch die Lage in der Jungmoränenlandschaft und das bewegte Relief mit Hügeln und Senken geprägt. Insgesamt dominieren größere Ackerflächen, die durch das landschaftstypische Knicknetz strukturiert sind. Kleinere Waldflächen und eingestreute Stillgewässer schaffen ein abwechslungsreiches Landschaftsbild.

Die bauliche Entwicklung der Gemeinde konzentriert sich im Wesentlichen auf die Ortschaft Rieseby. Überwiegend wohnbaulich genutzte Gebäude unterschiedlicher Baupochen prägen das Ortsbild. In der jüngeren Vergangenheit hat sich die wohnbauliche Entwicklung vor allem am südwestlichen Rand der Ortschaft vollzogen. Eine Vorbelastung besteht durch die Eisenbahnlinie zwischen Eckernförde und Flensburg, die die östliche Ortschaft quert.

Das kleinräumige Landschaftsbild des Planbereiches ist durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung, das bewegte Relief sowie angrenzende kleinflächige und schmale Wälder geprägt und wird durch den Sönderbyer Weg zerschnitten. Die nördlich angrenzenden Wohngrundstücke befinden sich aktuell im Bau. Das Plangebiet ist im Westen durch den Wald und im Süden teilweise durch einen Knick eingegrünt. Öffentliche Wege, von denen aus das Plangebiet einsehbar ist, sind nur mit dem Sönderbyer Weg zu nennen. Aufgrund des bewegten Geländes ist von hier vor allem der östliche Planbereich einsehbar. Der westliche Planbereich liegt teilweise jenseits einer Hügelkuppe und eines (Ausgleichs-)Knicks.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Umnutzung der Planung würde der Acker weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Der Knick würden erhalten und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt. Das Ortsbild im Planbereich bliebe unverändert. Eine Abrundung des Gesamtwohngebietes würde nicht erfolgen.

Auswirkungen der Planung

Die geplante Baumaßnahme wird eine Veränderung des Landschaftsbildes südwestlich der Ortschaft Rieseby verursachen und den Rand des dicht besiedelten Ortsteils weiter in die offene Landschaft verschieben. Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Bebauung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen.

Durch das Vorhaben wird ein markantes Geländere Relief überplant. Eine Berücksichtigung erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 einerseits über eine an die räumliche Lage angepasste Gebäudehöhe und Vollgeschosszahl. Zum anderen ist nicht vorgesehen, Kuppen abzuschleifen und Mulden aufzufüllen.

Die neu entstehenden Wohngebäude stellen eine Veränderung des Ortsbildes im Südwesten von Rieseby dar. Der Ortsrand wird weiter gen Süden verschoben.

Im westlichen Plangebiet wird eine größere öffentliche Grünfläche dargestellt, auf der z.B. ein Bürgerpark sowie ein Spielplatz entstehen sollen. Der Bürgerpark ist Teil einer Grünzäsur, die sich in nordwestliche und südliche Richtung durch das Gesamtkonzept zieht und durch die Anlage von Fußwegen begeh- und erlebbar wird.

Ein zentral das Plangebiet querender Knick kann nicht erhalten werden und wird gerodet. Der Knick im Süden bleibt erhalten und wird ergänzt, um eine Eingrünung zu erreichen.

Das Plangebiet ist Teil der mittel- bis langfristigen Planungen der Gemeinde Rieseby zur Schaffung von Wohnraum. Es handelt sich um den zweiten und letzten geplanten Bauabschnitt, der im Südwesten der Ortschaft entwickelt werden soll. Mit dieser Planung soll eine Abrundung des Gesamtwohngebietes erfolgen.

Durch die geplanten Baukörper sind trotz der nördlich angrenzenden Bebauung erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Diese werden durch die im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 getroffenen Festsetzungen und die Schaffung neuer Grünstrukturen gemindert, so dass auf Dauer eine Einbindung des Wohngebietes in das Ortsbild erfolgen wird. Das Plangebiet ist der letzte Teil eines konkreten Konzeptes zur Wohnbauentwicklung und rundet das Gesamtkonzept ab.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

In der Denkmalkarte des Landes Schleswig-Holstein sind in der Gemeinde Rieseby mehrere Denkmale verzeichnet. Dabei handelt es sich um das ehemalige Pastorat (An de Wurth 10, Nr. 9597), die Windmühle „Anna“ (Möhlnbarg 5, Nr. 3488), ein Querdielenhaus (Dorfstraße 33, Nr. 148), die Sachgesamtheit Kirche St. Petri (Petriweg 2) und den Hof Hörst (Gut Hörst).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Gemäß der Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes (ALSH) vom 09.04.2026 handelt es sich bei der überplanten Fläche um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Sie befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Megalithgräber, Fundstreuungen und Einzelfunde). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potenzial dieser Planfläche vor.

Eine Richtfunkverbindung des digitalen Funknetzes Schleswig-Holstein verläuft durch das Plangebiet. Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten: 552199,00 / 6044656,00 (ETRS89), Antennenhöhe 46,00 m und 552574,00 / 6037922,00 (ETRS89), Antennenhöhe 45,30 m.

Weitere Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Die Baudenkmale liegen im nördlichen Bereich Rieseby. Es besteht durch die vorhandene Bebauung keine Sichtbeziehung.

Das zuständige ALSH stimmt der Planung mit der Auflage zu, dass vor dem Beginn von Erdarbeiten die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden müssen.

Eine Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt bzgl. erforderlicher archäologischer Untersuchungen ist bereits erfolgt. Die Untersuchung der Fläche westlich des Sönderbyer Weges ist abgeschlossen; die Fläche wurde für die Bebauung freigegeben. Für den Bereich östlich des Sönderbyer Weges sind weitere Untersuchungen erforderlich; diese werden in Abstimmung mit dem Bauträger und dem Archäologischen Landesamt vor Beginn der Erdarbeiten durchgeführt.

Bei der Umsetzung der Planinhalte wird generell der § 15 DSchG (Mitteilungspflicht bei Funden) berücksichtigt.

Zu beiden Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Abstand von 30 m zu Bauwerken/baulichen Anlagen freigehalten werden. Die Freihaltung des Korridors der Richtfunkverbindung wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 durch die maximal festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen berücksichtigt.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

Bei der Umsetzung der Bauleitplanung werden die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt. Baudenkmale sind nicht betroffen. Vor Umsetzung der Planinhalte werden archäologische Untersuchungen auf der Fläche durchgeführt, sodass die Auswirkungen auf das Schutzgut als unerheblich nachteilig zu bewerten sind.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

		Umweltbelange							Mensch	
A	B	Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
	Tiere + Pflanzen		●	•	•	•	●	•	•	•
	Fläche	●		●	●	●	•	-	-	-
	Boden	●	●		●	•	●	●	•	-
	Wasser	•	●	●		●	●	•	●	●
	Klima/Luft	●	●	•	●		-	●	●	●
	Landschaft	•	•	-	-	-		●	●	●
	Kulturgüter	•	-	-	-	-	●		•	•
	Wohnen	•	-	•	•	●	●	•		●
	Erholung	●	-	-	•	-	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Bezüglich der sonstigen Emissionen (z.B. Verkehr) sind nach dem derzeitigen Planungsstand keine erhöhten Emissionen zu erwarten.

Anfallendes Schmutzwasser wird über Druckleitungen in die gemeindliche Kläranlage abgeleitet. Die Abfallbeseitigung obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises wird verwiesen. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die neu entstehenden Gebäude werden nach dem aktuellen Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Hinweise auf Betriebe nach der Störfallverordnung sind im Zuge des Scoping nicht gegeben worden.

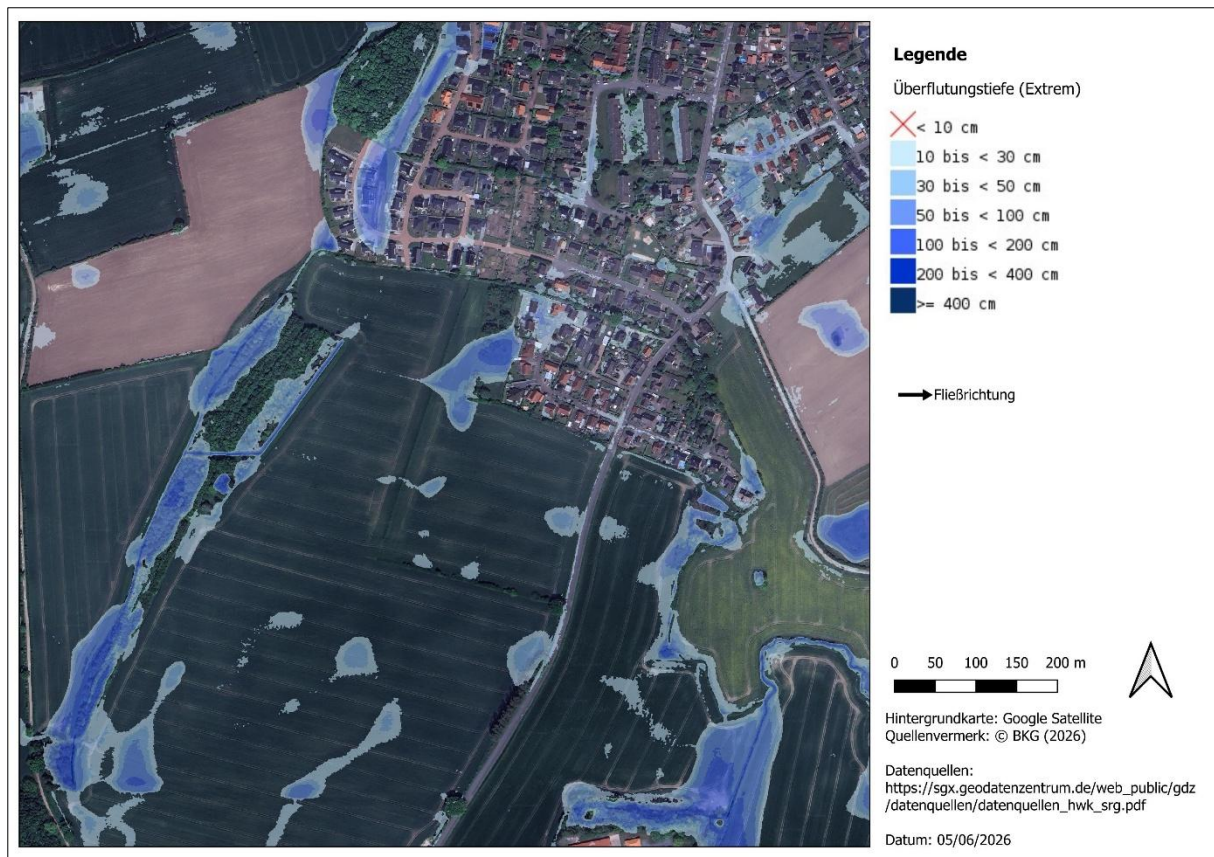
2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung werden weitere Freiflächen am Rande der Ortslage Rieseby versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren.

Im Zusammenhang mit dem Klimawandel werden u.a. die Häufigkeit und die Intensität von Starkregenereignissen zunehmen. Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur hat Hinweiskarten zu Starkregengefahren durch außergewöhnliche Regenereignisse (100-jähriges Ereignis) und extreme Ereignisse ($h_N = 100 \text{ mm/h}$) veröffentlicht. Die Karten dienen als Hinweise für den Überflutungsschutz und stellen vereinfachte Modellierungen dar. Sie beruhen auf dem Geländemodell von 2006.

Die Starkregengefahrenkarte des Umweltportals Schleswig-Holstein zeigt im Plangebiet Gefahrenpotenziale durch Starkregen auf. Diese werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt außerhalb bekannter Hochwasserrisikogebiete.



2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt oder zu erwarten. In der Gemeinde Rieseby befinden sich weitere Bauleitverfahren in der Planung bzw. in der Umsetzung. Diese betreffen zum einen kleinere, bereits baulich vorgeprägte Grundstücke im Innenbereich und den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Rieseby. Kumulative Wirkungen sind aufgrund der Größe der Vorhaben und der Wirkfaktoren der kleineren Bauvorhaben im Innenbereich nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan Nr. 26 war bereits Teil des Gesamtkonzeptes, das mit der vorliegenden Planung nun vollständig umgesetzt werden soll. Kumulative Wirkungen sind mit der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers zu berücksichtigen. Das anfallende Niederschlagswasser des öffentlichen Straßenraumes des gesamten Wohngebietes (Bebauungsplan Nr. 26 und Bebauungsplan Nr. 28) soll in Regenrückhaltebecken im Westen und im Südosten geleitet werden. Vor dort erfolgt die dosierte Ableitung in die Vorfluter. Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 28 wird ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gem. des Berechnungsprogrammes A-RW 1 des LfU-SH durch ein Fachbüro erstellt und mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgestimmt.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Neuanlage und Erhaltung der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des derzeitigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Fall würde die Fläche weiterhin konventionell landwirtschaftlich als Acker genutzt werden. Der vorhandene Ausgleichsknick bliebe als geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG erhalten und würde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gepflegt.

Eine weitere Wohnbebauung und damit Entwicklung der Gemeinde Rieseby müsste an anderer Stelle erfolgen und würde dort ebenfalls zu Bodenversiegelungen, Eingriffen in den Wasserhaushalt und zur Veränderung des Landschaftsbildes führen.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung der Bauleitplanung selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelung von Boden und des Abflusses von Niederschlägen sowie durch die Veränderung des Landschaftsbildes auslösen. Eingriffe in das Knicknetz sowie in bestehende Ausgleichsflächen sind nicht zu vermeiden. Die einzelnen Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Immissionsquellen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit verursachen könnten, sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Es sind daher keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Von den ca. 1,5 km südlich geplanten Windkraftanlagen sind keine Lärmimmissionen zu erwarten, die die zulässigen Grenzwerte überschreiten. Auswirkungen durch Schattenwurf sind

aufgrund der Entfernung ebenfalls ausgeschlossen. Die laufenden Planverfahren der Gemeinde Rieseby werden im Rahmen des Aufstellungsprozesses der laufenden Teilaufstellung des Regionalplans II zum Thema Windenergie an Land berücksichtigt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG ist die notwendige Knickrodung zwischen dem *01. Oktober und Ende Februar* durchzuführen, da potenziell Lebensräume heimischer Brutvögel zu erwarten sind. Hierdurch wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Eine entsprechende Festsetzung erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28.

Die erforderlichen Abstände zu den angrenzenden Waldflächen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 berücksichtigt.

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt und den damit geplanten § 41a BNatSchG sind im Plangebiet Straßen- und Wegebeleuchtungen zu installieren, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Zu verwenden ist ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Boden

Durch die im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 festgesetzte GRZ, die an die Grundstücksgrößen und geplanten Nutzungen angepasst wird, wird die zulässige Versiegelung minimiert. Der Ausgleich für die Bodenversiegelungen wird außerhalb des Plangebietes erbracht.

Schutzgut Wasser

Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 28 wird ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gem. des Berechnungsprogrammes A-RW 1 des LfU-SH durch ein Fachbüro erstellt und mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgestimmt.

Schutzgut Klima/Luft

Durch den Bürgerpark und das Siedlungsgrün werden neue Grünstrukturen geschaffen. Zudem ist die Pflanzung von Laubbäumen auf den Privatgrundstücken vorgesehen.

Schutzgut Landschaft

In der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine an die räumliche Lage angepasste Gebäudehöhe und Vollgeschosszahl. Dadurch soll die Abrundung des Gesamtgebietes erreicht werden. Durch die Fortsetzung der zentralen Grünfläche als Bürgerpark bzw. Spielplatz wird die Grünstruktur erweitert.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vor der Planumsetzung werden archäologische Untersuchungen durchgeführt. Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Knick

Innerhalb des Plangebietes ist eine Knickrodung nicht zu vermeiden. Gerodet wird der im Plangebiet befindliche Ausgleichsknick mit einer Länge von ca. 140 m. Die Knickrodung wird im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen. Insgesamt werden ca. 280 m Knickausgleich notwendig. Der Knickausgleich wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 konkret beschrieben.

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Es liegen im Plangebiet keine seltenen Böden vor. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bisherigen Nutzung um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz.

Im Plangebiet ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen vorgesehen. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 werden für die einzelnen Baufelder entsprechend der vorgesehenen Bebauung und der Flächenzuschnitte unterschiedliche Grundflächenzahlen festgesetzt werden. Bei einer überschlägig angenommenen GRZ von durchschnittlich 0,35 und einer zulässigen Überschreitung um 50 % können maximal 52,5 % der Fläche versiegelt werden.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein bereits vorhandenes Regenrückhaltebecken, für das keine Versiegelungen angenommen wird.

Insgesamt werden durch die Bauleitplanung ca. 4,24 ha Neuversiegelung zulässig:

	Gesamtfläche	Versiegelung
Wohnbaufläche GRZ 0,35 (52,5 %)	ca. 8,08 ha	ca. 4,24 ha

Entsprechend den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses ist für die Bodenversiegelungen ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5 zur Verfügung zu stellen. Dies führt zu einem überschlägigen **Ausgleichserfordernis von ca. $4,24 \times 0,5 = \text{ca. } 2,12 \text{ ha}$** .

Das Ausgleichserfordernis wird in der verbindlichen Bauleitplanung konkret bilanziert, da auf Ebene des Bebauungsplanes detaillierte Festsetzungen bezüglich versiegelter Flächen getroffen werden. Die Ausgleichsfläche wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 28 benannt und beschrieben.

4 STANDORTALTERNATIVEN

Die Gemeinde Rieseby hat sich im Vorwege zum Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 26 und der 15. Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2023 intensiv mit der Ermittlung und Bewertung von Alternativflächen auseinandergesetzt und diese Untersuchung im Jahr 2026 für die 17. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 28 fortgesetzt. Der Planbereich entspricht der in der Analyse untersuchten Flächen E5 und E6.

Die Standortalternativenprüfung kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Aus der vorhergehenden Flächenbetrachtung ergibt sich, dass es zu den beabsichtigten Planflächen im Südwesten der Ortslage Rieseby (Flächen 5 und 6) eine vertretbare Alternative gibt (Fläche 4), um dem mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten vorrangigen Ziel der Gemeinde, Rahmenbedingungen für die kurz- bis mittelfristige Bereitstellung von Wohnbauflächen zu schaffen, zu entsprechen.

Die Fläche 4, die aus städtebaulicher Sicht leicht besser geeignet wäre als die Fläche 6, steht seit vielen Jahren nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung, weshalb für einen Teil der Fläche auch im Rahmen der 8. Änderung des F-Planes im Jahr 2005 die Darstellung als Wohnbaufläche gestrichen wurde.

Aufgrund der im letzten Baugebiet der Gemeinde „Südlich Heidegarten“ fehlenden Abgrenzung zur offenen Landschaft hin, ist eine Abrundung an dieser Stelle städtebaulich und zum Schutz des Landschaftsbildes erforderlich, wodurch die Überplanung der Fläche 6 ein dringenderes Erfordernis darstellt.

Die Fläche 5 ist aufgrund der nun vorhandenen großen Baukörper am Sönderbyer Weg ebenfalls entscheidend, um eine Einbindung der Bebauung in den geschlossenen Siedlungsbereich zu erhalten.

Insofern stellt die Fläche 4 keine bessere, sondern eine etwa gleichwertige Alternative dar, die aktuell jedoch nicht für eine Bebauung zur Verfügung steht.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde Rieseby entschieden, die Bauleitplanverfahren für ein neues Wohngebiet im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Südwesten der Ortslage aufzustellen..

Von Beginn der Planung an war die Überplanung der gesamten Fläche (heutige B-Pläne 26 und 28) in mehreren Bauabschnitten als Gesamtkonzeption angelegt und wurde in der Gesamtheit betrachtet. Der Bebauungsplan Nr. 26 wurde in Bezug auf die Erschließungsplanung und die Abgrenzung in Richtung Süden so aufgestellt, dass eine Weiterführung unabdingbar

ist. Die nun vorliegende Planung vollendet das Gesamtkonzept und stellt so mit dem nördlich angrenzenden Bereich eine geschlossene Einheit dar, die die Bedarfe der Gemeinde für die kommenden Jahre decken kann.

Die in der Analyse genannte Fläche 4 steht aktuell noch immer nicht zur Verfügung.

Alternative Standorte bieten sich aus diesen Gründen nicht an.

Auch an einem alternativen Standort im Gemeindegebiet sind Beeinträchtigungen der Umweltbelange wie die Versiegelung von Boden, die Veränderung des Oberflächenabflusses und Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Aufgrund des ausgeprägten Knicknetzes in der Region Schwansen sind auch Eingriffe in Knicks an einem alternativen Standort möglich.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und der Ortsbegehungen mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen. Die Informationen des LfU aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen. Diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B des parallel aufgestellten Bebauungsplanes (hier insbesondere der Anpflanz- und Erhaltungsgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text (Teil B) des parallel aufgestellten Bebauungsplanes.
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches vor Baubetrieb.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden.
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter / geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG.
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG).
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)denkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme.

5.3 Zusammenfassung

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby soll die Grundlage für eine weitere Wohnbebauung südwestlich der Ortschaft geschaffen werden. Das Plangebiet wird dementsprechend überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Weiterhin werden Grünflächen als Parkanlagen sowie eine Fläche für die Abwasserbeseitigung als Regenrückhaltebecken ausgewiesen. Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Im Planbereich ist die Ausweisung von neuen Wohngrundstücken vorgesehen. Angrenzend befinden sich bereits wohnbaulich sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Immissionsquellen sind im Nahbereich nicht bekannt. Beeinträchtigungen des Schutzgutes werden durch die Planung ausgeschlossen. Durch die süd-östlich geplanten Windenergieanlagen sind keine erheblichen Auswirkungen bezüglich Lärm und Schattenwurf zu erwarten. In Bezug auf das Vorranggebiet für Windenergieanlagen PR2_RDE_143 erfolgt eine Berücksichtigung der laufenden Planverfahren der Gemeinde Rieseby im Rahmen des Aufstellungsprozesses der laufenden Teilaufstellung des Regionalplans II zum Thema Windenergie an Land.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Im Zuge der Planung sind Eingriffe in das Knicknetz nicht zu vermeiden. Die Knickrodung wird entsprechend den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Die Knickstruktur bietet potenzielle Lebensräume für heimische Brutvögel, weswegen die Knickrodung in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen ist, um das Eintreten von Verbotstatbeständen

gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich ist bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt und wird durch die geplante Bebauung der Nutzung entzogen. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an geeignetem Wohnraum begründet und an dieser Stelle nicht zu vermeiden.

Schutzgut Boden: Im Plangebiet ist im Wesentlichen die Ausweisung neuer Wohnbauflächen vorgesehen. Die GRZ wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt. Entsprechend der überschlägigen Bilanzierung in der vorbereitenden Bauleitplanung sind für die Neuversiegelungen Ausgleichsflächen von insgesamt ca. 2,12 ha Größe zur Verfügung zu stellen. Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Wasser: Das anfallende Niederschlagswasser soll weitestgehend im Plangebiet versickert werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Berechnung nach A-RW 1 berücksichtigt. Oberflächengewässer sind abgesehen von einem nicht beeinträchtigten Vorflutgraben außerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung weiterer Bauflächen am südwestlichen Rand der Ortschaft Rieseby sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden zum Teil durch die baugestalterischen Festsetzungen und die angepassten Höhenfestsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 gemindert. Eine zusätzliche Minderung erfolgt durch die Arrondierung an der nördlichen Bebauung. Innerhalb des Plangebietes sind die großzügige Ausweisung von öffentlichen Grünflächen sowie Baumpflanzungen auf den Privatgrundstücken vorgesehen, welche der Durchgrünung des Gesamtgebietes dienen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessengebiet und im Umfeld bekannter Objekte der archäologischen Landesaufnahme. Vor diesem Hintergrund sind mögliche Eingriffe in potenzielle Denkmäler nicht auszuschließen, weswegen vor Umsetzung der Planinhalte archäologische Untersuchungen durchgeführt werden.

Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter erfolgen nicht.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung und der durch die Planung zu erwartenden Wirkfaktoren auszuschließen.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsfläche am Rand des intensiv baulich genutzten Bereiches und der bisherigen Nutzung ausgleichbar und damit nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller in der Bauleitplanung vorgesehenen Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.
- BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 28.02.2023].
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH Bericht 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> [aufgerufen am 23.04.2026].
- DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.
- GEMEINDE RIESEBY (1974): Flächennutzungsplan inkl. Änderungen.
- GEMEINDE RIESEBY (2000): Landschaftsplan.
- GEMEINDE RIESEBY (2024): Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Rieseby.
- GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord. URL: <https://da-nord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [aufgerufen am 23.04.2026].
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN und B. KNOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1. 6. Fassung. Dezember 2021 (Datenstand: 2016 bis 2020). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 31.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Dezember 2019 (Datenstand Dezember 2017). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 28.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN [Hrsg.] (2020): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. August 2020.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2016.
- LFU (2026): Auszug aus dem Artkataster des LfU, abgerufen am 28.01.2026.
- LFU (2024): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holstein, Version 2.2.1, korrigierte Fassung, Stand August 2024.

- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (o.J.): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/> [aufgerufen am 23.04.2026].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) (2021): Jahresbericht 2021 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT (2025): Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land, Entwurf Juli 2025.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT (2026): Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum II, Neuaufstellung - 3. Entwurf 2026.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2001): Regionalplan für den Planungsraum III, Fortschreibung 2000.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.
- ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).
- Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019, S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der

Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).

DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten (Juni 2018).

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Juli 2014).

DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.

EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).

FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).

Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, in der Fassung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Kampfmittelverordnung SH (KmVO): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel in der Fassung vom 29.04.2025 (GVOBl. 2012 S. 539)

Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2025, Nr. 58).

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt geändert am 30.09.2024 (GVOBl. 2024 S. 734).

Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 S. 461), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. 2023 S. 514).

Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 13.12.2024 (GVOBl. 2024 S. 875).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Rieseby am gebilligt.

Rieseby, _____._____

Die Bürgermeisterin